

Offenlegungsbericht

der Bürgschaftsbank Saarland GmbH nach Teil 8 Offenlegung durch Institute der Verordnung EU Nr. 575/2013 des europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zum 31. Dezember 2019

Bürgschaftsbank Saarland GmbH Atrium Haus der Wirtschaftsförderung Franz-Josef-Röder-Str. 17 66119 Saarbrücken Tel. 0681 3033-0

Fax 0681 3033-100 E-Mail: <u>info@bbs-saar.de</u> Internet: <u>www.bbs-saar.de</u>

INHALTSVERZEICHNIS

1.	Ein	leitung	2
2.	Ris	ikomanagementziele und –politik (Artikel 435 (EU) VO 575/2013)	2
	2.1.	Risikomanagement	2
	2.2.	Adressenausfallrisiko	4
	2.3.	Marktpreisrisiko	5
	2.4.	Operationelles Risiko	5
	2.5.	Liquiditätsrisiko	6
	2.6.	Risikokonzentrationen (Inter-/Intrarisikokonzentrationen, aus regionaler	
	Gesch	näftstätigkeit, Ertragskonzentrationen)	7
	2.7.	Sonstige Risiken	7
	2.8.	Ertragskonzentrationen	7
	2.9.	Risiken wesentlicher Auslagerungen	8
	2.10.	Organisation der Risikomanagementfunktion (RMF)	8
	2.11.	Erklärung der Geschäftsführung	9
	2.12.	Unternehmensführungsregeln	10
	2.13.	Zusammenfassende Risikomanagementbeschreibung	10
3.	Gru	indlegende Informationen nach Art. 436 (EU) VO 575/2013	11
4.	Eig	enmittel (Art. 437 (EU) VO 575/2013)	12
5.	Eig	enmittelanforderungen (Art. 438 (EU) VO 575/2013)	20
	5.1.	Angemessenheit des internen Kapitals zur Unterlegung von Risiken	20
	5.2.	Quantitative Angaben zu Eigenmittelanforderungen	21
6.	Geg	genparteiausfallrisiko (Art. 439 (EU) VO 575/2013)	22
7.	Kre	ditrisikoanpassungen (Art. 442 (EU) VO 575/2013)	22
8.	Unł	pelastete Vermögenswerte (Art. 443 (EU) VO 575/2013)	27
9.	Inai	nspruchnahme ECAI (Art. 444 (EU) VO 575/2013)	28
10). Mai	rktrisiko (Art. 445 (EU) VO 575/2013)	28
11	. Ope	erationelles Risiko (Art. 446 (EU) VO 575/2013)	29
12	. Risi	iken aus nicht im Handelsbuch enthaltenen Beteiligungen (Art. 447 (EU) VO	
57	/5/201	3)	29
13	. Zin	sänderungsrisiko im Anlagebuch (Art. 448 (EU) VO 575/2013)	29
14	. Ver	briefung (Art. 449 (EU) VO 575/2013)	30
15	. Ver	egütungspolitik (Art. 450 (EU) VO 575/2013)	30
16	. Kre	editrisikominderungstechniken (Art. 453 (EU) VO 575/2013)	30

1. Einleitung

Die Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 646/2012 (im Folgenden "(EU) VO 575/2013") hat die bisher in § 26a KWG in Verbindung mit der SolvV geregelten Offenlegungsverpflichtungen ersetzt; die zusätzlichen Angabepflichten des § 26a Abs. 1 KWG zur Offenlegungsverpflichtungen von Institutsgruppen sind für uns nicht relevant.

Im Folgenden setzen wir die Offenlegungsvorschriften des Teils 8 Titel II und Titel III der Verordnung (EU) 575/2013, soweit sie für uns einschlägig sind, um. Wir weisen darauf hin, dass Teile der nach diesem Titel offenzulegenden Informationen bereits im veröffentlichten Jahresabschluss zum 31.12.2019 und Lagebericht für das Geschäftsjahr 2019 enthalten sind.

2. Risikomanagementziele und –politik (Artikel 435 (EU) VO 575/2013)

2.1. Risikomanagement

Das gezielte und kontrollierte Eingehen von Risiken ist integraler Bestandteil der Gesamtrisikosteuerung der Bürgschaftsbank.

Ausgehend von den Unternehmenszielen hat die Bürgschaftsbank Saarland GmbH (BBS) die für die künftige Unternehmensentwicklung bestehenden Risiken und möglichen Eintrittswahrscheinlichkeiten definiert, sowie die vorgesehenen Gegenmaßnahmen und die für deren Durchführung verantwortlichen Personen festgelegt. Eine zeitnahe und kontinuierliche Überwachung ist gewährleistet.

Im Rahmen der Gesamtbanksteuerung erstellt die BBS eine den Mitgliedern des Verwaltungsrates und allen Mitarbeitern kommunizierte Risikostrategie, deren Inhalte und Aussagen konsistent zur Geschäftsstrategie sind und in der die wesentlichen Risiken der Bank und ihre zukünftige Entwicklung dargestellt werden. Eine mindestens jährlich im Zuge der Aufstellung der Risikostrategie durchzuführende Risikoinventur stellt sicher, dass alle wesentlichen eingegangenen bzw. einzugehenden Risiken erfasst werden.

Unsere Leitlinien für die Risikoabsicherung und –minderung sind in unserer Risikostrategie niedergelegt. Die im Rahmen des Bürgschaftsgeschäftes den Hausbanken gestellten Sicherheiten haften quotal und gleichrangig für die Bürgschaftsbank und Hausbank. Sondersicherheiten für nicht verbürgte Kreditteile dürfen gemäß den Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht gestellt werden. Die Verwaltung und Verwertung der Sicherheiten erfolgt gemäß den Allgemeinen Geschäftsbedingungen im Namen der BBS durch die Hausbanken. Die Bewertung der Sicherheiten regeln institutsinterne Richtlinien im Rahmen der Kreditsachbearbeitung.

Im Wesentlichen werden die folgenden Arten von Sicherheiten für Bürgschaften gestellt:

- Grundpfandrechte

- Persönliche Bürgschaften
- Abtretung von Forderungen und Lebensversicherungen
- Sicherungsübereignung

Die BBS hat über die Geschäftsbesorgerin ein Risikofrühwarnsystem /Risikomanagementsystem in Kraft gesetzt und entwickelt dieses gemäß den gesetzlichen Regelungen und Vorgaben sowie den internen Erfordernissen kontinuierlich weiter. Die Mindestanforderungen an das Risikomanagement (MaRisk) sind unter Inanspruchnahme risiko- bzw. prozessabhängiger Erleichterungen bei der Umsetzung der Anforderungen an die Ausgestaltung der Aufbau- und Ablauforganisation umgesetzt.

Zur Risikosteuerung vergibt die Bank ein Gesamtlimit das nach in der Risikoinventur festgelegten Werten auf ein Einzellimit für Adressausfallrisiken als wesentlichste Risikoart und ein Limit für die übrigen Risiken aufgeteilt wird.

Die Bewertung der Gesamtrisikolage erfolgt anhand der Gegenüberstellung der Risikodeckungsmasse und der ermittelten Risiken. Zusätzlich werden für alle wesentlichen Risikoarten Stresstestberechnungen durchgeführt. Eine Limitauslastung größer 90% (im Normal- wie im Stresstest) führt zu einer umgehenden Analyse und Bewertung der entsprechenden Risikoentwicklung und zieht gegebenenfalls Vorschläge zur Risikoreduzierung bzw. Limitanpassung und eine Ad-hoc-Berichterstattung nach sich.

Auf der Grundlage einer Analyse der geschäftspolitischen Ausgangssituation, der Einschätzung der mit den wesentlichen Geschäftsaktivitäten verbundenen Risiken und unter Berücksichtigung der Risikotragfähigkeit definiert die Bürgschaftsbank die wesentlichen Risiken und stellt deren Entwicklung dar. Die BBS hat als wesentliche Risiken die Adressenausfallrisiken, die Marktpreisrisiken, die Liquiditätsrisiken, die operationellen Risiken sowie die Risiken wesentlicher Auslagerungen identifiziert. Darüber hinaus werden auch Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Risikoarten (sog. Konzentrationsrisiken) betrachtet.

Der Leiter Risikocontrolling führt die Risikoinventur durch, überprüft mindestens jährlich die Verfahren zu Risikoidentifizierungen und ist für die Berichterstattung an die Geschäftsführung zuständig. Der Leiter Risikocontrolling ist unmittelbar dem für das Risikomanagement verantwortlichen Geschäftsführer unterstellt.

Die Berichterstattung enthält aufbauend auf den erfassten einzelnen Risikoarten das Gesamtrisiko, das durch Aggregation der Einzelrisiken ermittelt wird. Anhand der Risikoberichterstattung diskutiert die Geschäftsführung vierteljährlich die Gesamt-Risikolage und prüft, inwieweit Handlungsbedarf zur weiteren Risikosteuerung besteht. Der Risikobericht wird quartalsweise dem Aufsichtsorgan zur Kenntnis gegeben und in den Sitzungen mit ihm diskutiert.

2.2. Adressenausfallrisiko

Das Adressenausfallrisiko wird als das Risiko des Verlusts oder entgangenen Gewinns aufgrund des Ausfalls eines Geschäftspartners verstanden. Dies beinhaltet auf Grund der Geschäftsstruktur im Wesentlichen, dass die Bürgschaftsbank selbst aufgrund der Nichterbringung der Leistung eines Dritten zu leisten verpflichtet ist.

Im Kreditgeschäft setzt sich das Adressenausfallrisiko aus dem Kreditrisiko, aus dem Risiko der Inanspruchnahme im Rahmen von gewährten Bürgschaften und Garantien und dem Emittentenrisiko im Falle des Haltens von Wertpapieren zusammen. Wertpapieranlagen werden ausschließlich zum Zwecke der Liquiditätsposition bzw. zur Sicherung der Liquiditätsreserve getätigt. Die Investitionsentscheidungen beschränken sich derzeit auf festverzinsliche, EZB-fähige, börsennotierte, deckungsstockfähige sowie mündelsichere Anleihen. Der Emittentenkreis erstreckt sich auf öffentliche inländische Emittenten (Bund und Länder) sowie auf Emittenten und Wertpapiere, die in dem "Verzeichnis der privilegierten Schuldverschreibungen deutscher Kreditinstitute nach Artikel 52 Abs. 4 der Richtlinie 2009/65/EG des europäischen Parlaments und des Rates" aufgeführt sind.

Zur Bestimmung der Kreditrisiken wird die Ausfallwahrscheinlichkeit eines Bürgschafts- oder Garantieengagements mithilfe des EDV-gestützten Risikoklassifizierungsverfahrens des Verbands Deutscher Bürgschaftsbanken e.V. (VDB) ermittelt. Dieses Verfahren dient dem Zweck, die Ausfallwahrscheinlichkeit auf Basis statistischer Verfahren valide zu schätzen. Die konzeptionelle Weiterentwicklung des Verfahrens wird durch die Creditreform AG sichergestellt. Zudem wird regelmäßig eine Validierung durch eine vom VDB beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft durchgeführt.

Bürgschafts- und Garantieengagements mit erhöhten Ausfallrisiken unterliegen im Rahmen einer Intensivbetreuung einer besonderen Beobachtung nach klar definierten Kriterien. Abwicklungsfälle werden in der separaten Abteilung Spezialkreditmanagement innerhalb des Marktfolgebereiches bearbeitet. Engagementbezogen erfolgt dies sowohl in der Abteilung Spezialkreditmanagement als auch in der Abteilung Kreditmanagement.

Zum Jahresende 2019 wurde allen bis dato erkennbaren Ausfallrisiken durch Bildung entsprechender Rückstellungen Rechnung getragen.

In Folge des Ausbruchs des Corona-Virus ab Mitte März 2020 ist ein deutlicher Anstieg von Stundung bei verbürgten Krediten zu verzeichnen und von einem Anstieg der Adressausfallrisiken im Bürgschafts- und Garantiebestand auszugehen. Auswirkungen einer solchen Entwicklung werden schon bislang durch ein entsprechendes Stress-Szenario im Rahmen des vierteljährlichen Risikoreportings ermittelt. Die Risikotragfähigkeit im Stressszenario ist vollumfänglich gegeben.

Zur Bekämpfung der wirtschaftlichen Auswirkungen des wirtschaftlichen Shut-Downs wurden vom Bund und dem Saarland umfangreiche Soforthilfeprogramme aufgelegt, die die Unternehmen stabilisieren sollen und somit begrenzend auf den Anstieg des Risikos wirken können.

2.3. Marktpreisrisiko

Marktpreisrisiken umfassen im Allgemeinen Fremdwährungs-, Rohwaren-, Handelsbuch- sowie andere Marktrisikopositionen. Risiken bestehen hinsichtlich einer negativen Marktwertänderung der genannten Positionen und hieraus resultierender finanzieller Verluste für die Bürgschaftsbank.

Da die BBS ihre Geschäftstätigkeit ausschließlich im Inland ausübt und ihre Geschäfte ausschließlich in inländischer Währung abwickelt, bestehen keine Fremdwährungsrisiken.

Marktpreisrisiken in Form von Kurs- und Zinsänderungsrisiken bestehen bei den Wertpapiereigenanlagen. Diesen Risiken wird zum Bilanzstichtag durch bewertungstechnisch erforderliche Abschreibungen Rechnung getragen. Ein dauerhafter Vermögensverzehr erfolgt jedoch nicht, da die Wertpapiere grundsätzlich bis zur Fälligkeit gehalten werden.

Die Bürgschaftsbank Saarland GmbH ist Nichthandelsbuchinstitut gemäß Verordnung (EU) Nr. 575/2013 Art. 94. Eigenhandelsaktivitäten zur Erzielung kurzfristiger Gewinne aus Marktpreisänderungen finden nicht statt.

2.4. Operationelles Risiko

Das operationelle Risiko wird als die Gefahr von Verlusten, die infolge der Unangemessenheit oder des Versagens von internen Verfahren, Menschen und Systemen oder infolge von externen Ereignissen eintreten, verstanden. Diese Definition schließt Rechtsrisiken ein, beinhaltet aber keine strategischen Risiken oder Reputationsrisiken.

Die Bürgschaftsbank Saarland GmbH hat im Rahmen einer Geschäftsbesorgung die Saarländische Investitionskreditbank AG mit der Durchführung des Geschäfts beauftragt. Die Bürgschafts- und Garantiebearbeitung erfolgt entsprechend den Organisationsanweisungen der BBS nach einheitlichen Abläufen. Darüber hinaus hat die Geschäftsbesorgerin gemäß § 91 Abs. 2 AktG i.V.m. § 25a Abs. 1 KWG ein Risikofrühwarnsystem und Risikomanagementsystem unter Einbeziehung der vorhandenen Richtlinien und Anweisungen zum 01.01.2000 in Kraft gesetzt.

Zur Vermeidung rechtlicher Risiken wird im Geschäftsverkehr soweit möglich auf standardisierte Formulare und Verträge zurückgegriffen. Daneben ist eine Rechtsanwaltskanzlei mit der rechtlichen Beratung und anwaltlichen Vertretung beauftragt.

Zur Begrenzung der Personalrisiken bei der Geschäftsbesorgerin besteht ein internes und externes Ausund Fortbildungsprogramm, um die zur Durchführung der Geschäfte erforderliche Qualifizierung sicherzustellen. Durch den Einsatz erfahrener Mitarbeiter gewährleistet die Bank einen hohen Bearbeitungsstandard. Die BBS hat Grundsätze zu den Vergütungssystemen der Bank verabschiedet. Es wird auf die Ausführungen unter Ziffer 15 verwiesen.

Die Verfügbarkeit der EDV ist durch interne Maßnahmen und externe Dienstleister sichergestellt. Für den Fall eines EDV-Ausfalls besteht ein Notfallplan.

Zur Bestimmung des bankaufsichtlichen Anrechnungsbetrages nutzt die BBS den Basisindikatoransatz. Gemäß Artikel 316 (EU) VO 575/2013 beträgt der Anrechnungsbetrag für das operationelle Risiko demnach 15% des Dreijahresdurchschnitts des relevanten Indikators, wobei negative Werte bei der Durchschnittsbildung nicht berücksichtigt werden.

Die operationellen Risiken werden in einem Risikokatalog erfasst und regelmäßig aktualisiert. Das Risikocontrolling ist außerhalb von Markt und Marktfolge bei der Geschäftsbesorgerin, der Saarländischen Investitionskreditbank AG, angesiedelt. Zur quantitativen Berücksichtigung in der Risikotragfähigkeitsberechnung werden eingetretene Schadensfälle in einer Schadensfalldatenbank gesammelt und systematisiert, mit dem Ziel, die vorhandenen Instrumente zur Risikoeinschätzung weiter zu verbessern. Eintretende Schadensfälle sind unverzüglich der Geschäftsführung der Bürgschaftsbank zu melden. Bisher waren keine Schadensfälle zu verzeichnen. Soweit sinnvoll und möglich wurden zur Begrenzung operationeller Risiken Versicherungen abgeschlossen.

Infolge der aktuellen Corona-Krise hat die SIKB als Geschäftsbesorgerin der BBS diverse Maßnahmen zur Risikoreduzierung/-minimierung und der Krisenbewältigung implementiert. Um die Geschäftstätigkeit auch bei direkter Betroffenheit aufrechtzuerhalten und somit das operationelle Risiko zu minimieren, wurde die Belegschaft in zwei Teams aufgeteilt, die rollierend vor Ort oder von zu Hause aus arbeiten. Ein physischer Kontakt der beiden Teams wird damit ausgeschlossen.

2.5. Liquiditätsrisiko

Unter dem Liquiditätsrisiko wird im weiteren Sinne die Gefahr verstanden, dass das Institut seinen Zahlungsverpflichtungen nicht mehr uneingeschränkt nachkommen kann. Im engeren Sinne ist unter dem Liquiditätsrisiko die Gefahr zu verstehen, dass das Institut den Zahlungsverpflichtungen im Zeitpunkt der Fälligkeit nicht mehr nachkommen kann.

Die eingegangenen Bürgschafts- und Garantiegeschäfte sind Eventualverbindlichkeiten, die unmittelbar keine Liquidität/Refinanzierung benötigen. Erst im Falle einer Inanspruchnahme können Liquiditätsrisiken auftreten, die auf Grund der kurzfristig verfügbaren Guthaben sowie der in der Regel kurzfristig liquidierbaren Anlagen in Wertpapieren als nicht wesentlich beurteilt werden.

Die geltenden Rahmenbedingungen für das Liquiditätsrisikomanagement sowie die Liquiditätsrisikostrategie stellen die Grundsätze dar, innerhalb derer das Liquiditätsrisikomanagement betrieben wird.

Die Einhaltung dieser Rahmenbedingungen wird im Rahmen der vierteljährlichen Risikoberichterstattung überprüft.

Die Zahlungsbereitschaft der Bürgschaftsbank Saarland GmbH war auch im Geschäftsjahr 2019 jederzeit gewährleistet. Die Grundsätze über Eigenkapital und Liquidität gemäß den Bestimmungen des Kreditwesengesetzes wurden stets eingehalten.

2.6. Risikokonzentrationen (Inter-/Intrarisikokonzentrationen, aus regionaler Geschäftstätigkeit, Ertragskonzentrationen)

Im Rahmen des regelmäßigen Risikoreportings bzw. der Risikoinventur werden etwaige Risikokonzentrationen analysiert und bewertet.

2.7. Sonstige Risiken

Unter die sonstigen Risiken fallen insbesondere Reputationsrisiken. Hierunter versteht man Risiken, die durch einen Reputationsschaden entstehen. Diese sind bei der BBS wie bei allen Banken nicht auszuschließen. Die BBS ist bestrebt, solche Risiken zu minimieren, indem die Geschäftsbesorgung durch die SIKB erfolgt, welche ein wirksames IKS implementiert hat, ihre Mitarbeiter regelmäßig schult und mit der Außendarstellung der BBS entsprechend sorgfältig umgegangen wird.

Reputationsrisiken würden sich in letzter Konsequenz in einem Rückgang des Neugeschäftes und somit auf den Jahresumsatz niederschlagen. Die Bedeutung von Reputationsrisiken wird für die BBS gering eingeschätzt. Die Quantifizierung des Reputationsrisikos erfolgt im vierteljährlichen Risikobericht.

Weitere sonstige Risiken bestehen aufgrund des Geschäftsmodells und im Verhältnis zum Gesamtrisikoprofil der BBS nicht.

2.8. Ertragskonzentrationen

Ausweislich der durchgeführten Risikoinventur und unter Berücksichtigung der Geschäfts- und Risikostrategie ist eine Konzentration der Erträge beim Bürgschaftsgeschäft erkennbar. Diese ist jedoch durch die Satzung und insbesondere den Geschäftszweck der Bürgschaftsbank inhärent.

2.9. Risiken wesentlicher Auslagerungen

Unter Auslagerungsrisiken versteht die Bank die Gefahr von Verlusten infolge vertraglich geregelter Übertragung interner Bankleistungen auf externe Dienstleister. Die Rahmenbedingungen für wesentliche Auslagerungen, insbesondere Definition, Beurteilung und Quantifizierung des daraus resultierenden Risikos sind definiert und werden regelmäßig analysiert und überwacht. Im Geschäftsjahr 2019 bestehen wesentliche Auslagerungen im Bereich der Geschäftsbesorgung durch die Saarländische Investitionskreditbank AG. Die Quantifizierung des Risikos der wesentlichen Auslagerungen erfolgt im vierteljährlichen Risikobericht.

Im Hinblick auf die besonderen Anforderungen in Folge des Ausbruchs des Corona-Virus in Deutschland hat die Geschäftsbesorgerin SIKB bereits ab Anfang März ihren Krisenstab aktiviert und Maßnahmen zur Sicherstellung der Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebes und damit auch der geschäftsbesorgerischen Tätigkeit für die Bürgschaftsbank getroffen, die von der Internen Revision der Geschäftsbesorgerin begleitet werden. Auf Grund der Personenidentität in der Geschäftsleitung bei Bürgschaftsbank und der Geschäftsbesorgerin ist eine bestmögliche Transparenz sowie die Berücksichtigung besonderer Belange der Bürgschaftsbank bei der Ergreifung von Maßnahmen sichergestellt.

2.10. Organisation der Risikomanagementfunktion (RMF)

Die RMF wird durch die Abteilung Treuhand- und Rechnungswesen im Rahmen der Geschäftsbesorgung mit der SIKB AG wahrgenommen; diese ist somit zuständig für die unabhängige Risikoidentifikation, -überwachung und –kommunikation. Die Leitung der RMF wird durch den Prokuristen der BBS wahrgenommen, der dem Bereich Marktfolge zugeordnet ist.

Unterstützend begleitet die RMF die Geschäftsführung der BBS in allen risikopolitischen Fragen (insbesondere bzgl. der Geschäfts- und Risikostrategie und dem Risikomanagementsystem und - prozess). Die Hauptaufgabengebiete der RMF sind die

- Einrichtung und Weiterentwicklung des Risikomanagementsystems zur jährlichen Erhebung des Risikoprofils anhand der Risikoinventur und zur Überwachung der Risikosituation und der Risikotragfähigkeit durch quartalsmäßige oder anlassbezogene (ad-hoc) Berechnung der Limitauslastung und Erstellung der Risikoberichte an die Geschäftsführung sowie
- Die Verantwortung der Prozesse zur unverzüglichen Weitergabe wesentlicher risikorelevanter Informationen an die Geschäftsführung, die jeweiligen Verantwortlichen und gegebenenfalls die Interne Revision

Die mit der RMF betrauten Mitarbeiter sowie die RMF-Funktionsleitung haben alle notwendigen Befugnisse sowie einen uneingeschränkten Zugriff zu allen notwendigen Informationen, die für die Erfüllung ihrer Aufgabe erforderlich sind. Die Leitung der RMF wird bei allen risikopolitischen Entscheidungen der Geschäftsführung beteiligt.

Die Eigenständigkeit der Verantwortung für die Aufgaben der Risikomanagementfunktion wird durch das unmittelbare Berichten der Mitarbeiter und des Leiters der RMF an die Geschäftsleitung herausgestellt.

2.11. Erklärung der Geschäftsführung

Zusammenfassend halten wir, die Geschäftsführung, das eingerichtete Risikomanagementverfahren nach unserem Risikoprofil und unserer Risikostrategie für angemessen. Innerhalb der BBS ist eine Risikokultur implementiert, welche eine bewusste Auseinandersetzung mit den Risiken des Geschäftsmodells voraussetzt und als Fundament eines nachhaltigen und wirksamen Risikomanagements fungiert. Unser Risikoprofil hat folgende Risiken und Risikoschwerpunkte ergeben:

Adressenausfallrisiken:

Es wurden in 2019 insgesamt TEUR 7.495 an Bürgschaften und Garantien an KMU vergeben. Klumpenrisiken bestehen gemäß der regelmäßig durchgeführten Analyse der Größenrisiken nicht. Das durchschnittliche Neugeschäfts-Rating bei Bürgschaften betrug 5,20 und bei Garantien 4,00. Das für Adressenausfallrisiken vorgegebene Risikolimit von TEUR 1.610 im Normalszenario und TEUR 2.405 im Stress-Szenario war zum Bilanzstichtag in Normalszenario mit TEUR 407 und im Stressszenario mit TEUR 1.284 ausgelastet, es kam zu keiner Überschreitung der Limits in 2019.

Marktpreisrisiken:

Das Marktpreisrisiko stellt aufgrund der Anlagestrategie und in Anbetracht des geringen Umfanges des Geschäftsbereiches ein überschaubares Risiko dar.

Operationelle Risiken:

In die Schadenfalldatenbank wurden im Geschäftsjahr 2019 wie in den Vorjahren keine Schäden aufgenommen. Die nach dem Basisindikatoransatz mit Eigenmitteln unterlegten operationellen Risiken übersteigen das festgestellte Risiko.

Liquiditätsrisiken:

Die eingegangenen Bürgschafts- und Garantiegeschäfte sind Eventualverbindlichkeiten, die unmittelbar keine Liquidität/Refinanzierung benötigen. Erst im Falle einer Inanspruchnahme können Liquiditätsrisiken auftreten, die in Relation zu den Beständen an kurzfristigen Geldalagen als nicht

wesentlich eingestuft werden. Das Liquiditätsrisiko hat damit für die BBS eine nur geringe Bedeutung und wird daher nicht in die Risikotragfähigkeitsbetrachtung einbezogen. Die Liquiditätskennzahl zum 31.12.2019 betrug 3,67.

Wie in Punkt 2.1 beschrieben bewertet die BBS die Gesamtrisikolage anhand der Gegenüberstellung der Risikodeckungsmasse und der ermittelten Risiken. Zusätzlich werden für alle wesentlichen Risikoarten Stresstestberechnungen durchgeführt. Dadurch werden zwei Szenarien betrachtet.

Die Stressberechnung beinhaltet einen starken gesamtwirtschaftlichen Abschwung, welcher sich auf die Ausfallwahrscheinlichkeiten, die Werthaltigkeiten der erhaltenen Sicherheiten und die wirtschaftliche Lage der BBS auswirkt.

Die Risikotragfähigkeit war in 2019 jederzeit gegeben. Das Risikodeckungspotential betrug zum Stichtag 3.705 TEUR, wovon 2.013 TEUR als Gesamtbanklimit für das Normalszenario und für das Stressszenario 3.007 TEUR zur Verfügung gestellt wurden. Im Normalszenario war das Gesamtbanklimit zu 27,5 % und im Stressszenario zu 51,5 % ausgelastet.

Die aufgrund unseres Förderauftrags benannten Unternehmensziele werden über die vorgenannten Maßnahmen bei Sicherstellung einer risikoorientierten Vergabepolitik erreicht.

2.12. Unternehmensführungsregeln

Nachfolgend legen wir die Informationen nach Art. 435 Abs. 2 (EU) VO 575/2013 offen. Die beiden Geschäftsführer sowie die Mitglieder des Verwaltungsrats der Bürgschaftsbank Saarland üben weitere Leitungs- bzw. Aufsichtsfunktionen in Unternehmen mit bank- bzw. finanzgeschäftlichem Hintergrund aus.

Geschäftsführer	Anzahl der Mandate
Doris Woll	3
Achim Köhler	4
Verwaltungsrat	
Bernd Wegner (Vorsitzender)	2
Marc Klein	2
Antje Otto	1
Gudrun Pink	0
Joachim Reinert	0
Susanne Juchem	0
Dr. Kurt Jörg	0
Raphael Haas	0
Gerhard Gales	4
Harald Becken	0
Karoline Würtz	1
Dr. Heino Klingen	0
Martin Bitsch	0

Die Bestellung der Geschäftsführer erfolgt per Vorschlag des Verwaltungsrats an die Gesellschafterversammlung. Die Gesellschafterversammlung bestellt die Geschäftsführer. Kriterien für die Auswahl geeigneter Kandidaten sind tiefe Kenntnisse des Fördergeschäfts, der regionalen Wirtschaftspolitik, aufsichtlicher Anforderungen an Kreditinstitute und Führungserfahrung.

Die Geschäftsführerin, Doris Woll, hat eine umfangreiche bankspezifische Ausbildung und einschlägige Aufbaustudien absolviert. Sie ist seit mehr als 25 Jahren in Kreditinstituten tätig und hat unter anderem den Marktbereich Firmen- und Gewerbekunden einer großen saarländischen Sparkasse verantwortet. Herr Achim Köhler, ebenfalls Geschäftsführer, verfügt ebenso über eine umfangreiche bankspezifische Ausbildung. Bereits seit 1987 war er im Sparkassensektor tätig - zuletzt als Leiter des Bereiches Marktservice Firmenkunden. Seit 2008 ist Herr Köhler Mitglied des Vorstandes der Saarländischen Investitionskreditbank AG.

Die Bürgschaftsbank Saarland GmbH hat gemäß des Gesellschaftervertrags einen Verwaltungsrat zur Überwachung der Geschäftsführung eingerichtet. Die Amtsdauer eines Mitgliedes des Verwaltungsrates beginnt mit dem Ende der Gesellschafterversammlung, in der es gewählt wurde. Die Mitglieder werden für die Zeit bis zur Beendigung der Gesellschafterversammlung gewählt, die über die Entlastung für das dritte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet. Wiederholte Neuwahl ist zulässig.

Die Mitglieder des Verwaltungsrates verfügen über einschlägige Qualifikation zur Wahrnehmung des Mandats. Es wurde kein Risikoausschuss gebildet.

2.13. Zusammenfassende Risikomanagementbeschreibung

Für die wesentlichen Risiken ist ein regelmäßiges Risikoreporting implementiert. Eine vom Markt unabhängige Stelle erstellt vierteljährlich einen Risikobericht. Der Risikobericht zeigt detailliert die wesentlichen Risiken, die strukturellen Merkmale des Kreditgeschäftes und die Risikotragfähigkeit der Bank auf. Er wird der Geschäftsleitung und dem Verwaltungsrat der Bürgschaftsbank vierteljährlich bzw. in Form einer Ad-Hoc-Berichterstattung zur Kenntnisnahme und Beratung vorgelegt.

Die Bank weist eine moderate Risikosituation auf. Alle wesentlichen Risiken werden durch die vorhandenen Risikodeckungsmassen zu jeder Zeit abgedeckt. Bestandsgefährdende Risiken werden von der BBS nicht gesehen.

3. Grundlegende Informationen nach Art. 436 (EU) VO 575/2013

Die Bürgschaftsbank Saarland GmbH ist ein meldepflichtiges Institut im Sinne der (EU) VO 575/2013. Eine meldepflichtige Gruppe besteht nicht, Konsolidierungen und Zusammenfassungen gemäß (EU) VO 575/2013 wurden nicht vorgenommen.

4. Eigenmittel (Art. 437 (EU) VO 575/2013)

Die Eigenmittel werden auf Basis der HGB-Rechnungslegung bestimmt. Die BBS verfügt über Eigenmittel nach Bilanzfeststellung in Höhe von TEUR 6.055, die sich aus Kernkapital in Höhe von TEUR 6.055 und Ergänzungskapital in Höhe von TEUR 0 (ohne Ansatz TEUR 210 Vorsorgereserve nach § 340f HGB) zusammensetzen.

	HARTES KERNKAPITAL: INSTRUMENTE UND RÜCKLAGEN	(A) BETRAG AM TAG DER OFFEN- LEGUNG	(B) VERWEIS AUF ARTIKEL IN DER VER- ORDNUNG (EU) NR. 575/2013	C BETRÄGE; DIE DER BEHANDLUNG VOR DER VERORDNUNG (EU) NR. 575/2013 UNTERLIEGEN ODER VOR- GESCHRIEBENER RESTBETRAG GEMÄSS VERORDNUNG (EU) NR. 575/2013
			26 (4) 25 20	
1	Kapitalinstrumente und das mit ihnen verbundene Agio	736.850,00	26 (1), 27, 28, 29, Verzeichnis der EBA gemäß Art. 26 Absatz 3	k.A.
	davon: gezeichnetes Kapital	736.850.00	26 (1), 27, 28, 29, Verzeichnis der EBA gemäß Artikel 26 Absatz 3	k.A.
2	Einbehaltene Gewinne	2.219.980,48	26 (1) (c)	k.A.
	Kumuliertes sonstiges Ergebnis (und sonstige Rücklagen, zur Berücksichtigung nicht realisierter Gewinne und Verluste nach den anwendbaren	,		k.A.
3	Rechnungslegungsstandards)	1.377.756,87	26 (1)	
3a 4	Fonds für allgemeine Bankrisiken Betrag der Posten im Sinne von Artikel 484 Absatz 3 zuzüglich des mit ihnen verbundenen Agios, dessen Anrechnung auf das CET1 ausläuft	1.720.000,00 k.A.	26 (1) (f) 486 (2)	k.A.
	Staatliche Kapitalzuführungen mit Bestandsschutz bis 1. Januar 2018	k.A.	483 (2)	k.A.
5	Minderheitsbeteiligungen (zulässiger Betrag n konsolidiertem CET1)	k.A.	84, 479, 480	k.A.
5a	Von unabhängiger Seite geprüfte Zwischengewinne, abzüglich aller vorhersehbaren Abgaben oder Dividenden	k.A.	26 (2)	k.A.
6	Hartes Kernkapital (CET1) vor regulatorischen	6.054.597.25		le A
6	Anpassungen	6.054.587,35		k.A.
	Hartes Kernkapital (Cl Zusätzliche Bewertungsanpassungen (negativer	ETT): regulatoris	sche Anpassungen	
7	Betrag)	k.A.	34, 105	k.A.
8	Immaterielle Vermögenswerte (verringert um entsprechende Steuerschulden) (negativer Betrag)	k.A.	36 (1) (b), 37, 472 (4)	k.A.
9	In der EU: leeres Feld	_	-	-
	Von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, ausgenommen derjenigen, die aus temporären Differenzen resultieren (verringert um entsprechende Steuerschulden, wenn die Bedingungen von		36 (1) (c), 38,	
10	Artikel 38 Absatz 3 erfüllt sind) (negativer Betrag) Rücklagen aus Gewinnen oder Verlusten aus	k.A.	472 (5)	k.A.
11	zeitwertbilanzierten Geschäften zur Absicherung von Zahlungsströmen	k.A.	33 (a)	k.A.

	Negative Beträge aus der Berechnung der		36 (1) (d). 40,	
12	erwarteten Verlustbeträge	k.A.	159, 472 (6)	k.A.
13	Anstieg des Eigenkapitals, der sich aus verbrieften Aktiva ergibt (negativer Betrag)	k.A.	32 (1)	k.A.
	Durch Veränderungen der eigenen Bonität			
	bedingte Gewinne oder Verluste aus zum beizulegenden Zeitwert bewerteten eigenen			
14	Verbindlichkeiten	k.A.	33 (b)	k.A.
	Vermögenswerte aus Pensionsfonds mit		26 (1) () 41	
15	Leistungszusage (negativer Betrag)	k.A.	36 (1) (e), 41, 472 (7)	k.A.
13	Direkte und indirekte Positionen eines Instituts in	K.7 1.	172 (7)	K.7 L.
	eigenen Instrumenten des harten Kernkapitals		36 (1) (Q), 42,	
16	(negativer Betrag)	k.A.	472 (6)	k.A.
	Positionen in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unter-nehmen der Finanzbranche, die eine			
	Überkreuzbeteiligung mit dem Institut			
	eingegangen sind, die dem Ziel dient, dessen		26 (1) () 44	
17	Eigenmittel künstlich zu erhöhen (negativer Betrag)	k.A.	36 (1) (g), 44, 472 (9)	k.A.
- 17	Direkte und indirekte Positionen des Instituts in	11.711	1,2(9)	11.2 11
	Instrumenten des harten Kernkapitals von Unter-			
	nehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 %		36 (1) (h), 43, 45,	
	und abzüglich anrechenbarer Verkaufs-positionen)		46, 49 (2) (3), 79,	
18	(negativer Betrag)	k.A.	472 (10)	k.A.
	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des			
	Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen		36 (1) (i), 43, 45, 47, 48 (1) (b), 49	
	das Institut eine wesentliche Beteiligung hält		(1) bis	
	(mehr als 10 % und abzüglich anrechenbarer		(3), 79, 470, 472	
19	Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	k.A.	(11)	k.A.
20	In der EU: leeres Feld	-		-
	Forderungsbetrag aus folgenden Posten, denen ein Risikogewicht von 1 250 % zuzuordnen ist, wenn			
	das Institut als Alternative jenen Forderungsbetrag			
20	vom Betrag der Posten des harten Kernkapitals	1 4	26 (1) (1)	1 4
20a	abzieht davon: qualifizierte Beteiligungen außerhalb des	k.A.	36 (1) (k) 36(l) (k) (i), 89	k.A.
20b	Finanzsektors (negativer Betrag)	k.A.	bis 91	k.A.
			36 (1) (k) (ii),	
20c	davon: Verbriefungspositionen (negativer Betrag)	k.A.	243 (1) (b), 244 (1) (b), 258	k.A.
200	davon: Verbrierungspositionen (negativer Betrag) davon: Vorleistungen	K.A.	36 (1) (k) (iii),	K,A.
20d	(negativer Betrag)	k.A.	379 (3)	k.A.
	Von der künftigen Rentabilität abhängige latente			
	Steueransprüche, die aus temporären Differenzen resultieren (über dem Schwellenwert von 10 %,			
	verringert um entsprechende Steuerschulden. wenn		36 (1) (c), 38, 48	
21	die Bedingungen von Artikel 36 Absatz 3 erfüllt	1 ₅ A	(1) (a), 470, 472	k.A.
21	sind) (negativer Betrag) Betrag, der über dem Schwellenwert von 15 %	k.A.	(5)	K.A.
22	liegt (negativer Betrag)	k.A.	48 (1)	k.A.
	davon: direkte und indirekte Positionen des			
	Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals		36 (1) (i), 48 (1)	
23	von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält	k.A.	(b), 470, 472 (11)	k.A.
24	In der EU: leeres Feld			
	davon: von der künftigen Rentabilität abhängige		36 (1) (c), 38, 48	
	latente Steueransprüche, die aus temporären		(1) (a), 470, 472	
25	Differenzen resultieren Verluste des laufenden Geschäftsjahres (negativer	k.A.	(5) 36 (1) (a), 472	k.A.
25a	Betrag)	k.A.	(3) (1) (a), 4/2	k.A.
	Vorhersehbare steuerliche Belastung auf Posten			
25b	des harten Kernkapitals	1 ₅ A	36 (1) (1)	l A
23D	(negativer Betrag)	k.A.	36 (1) (1)	k.A.

	T		1	
	Regulatorische Anpassungen des harten			
	Kernkapitals in Bezug auf Beträge,			
26	die der Vor-CRR-Behandlung unterliegen	k.A.		k.A.
	Regulatorische Anpassungen im Zusammenhang			
26	mit nicht realisierten Gewinnen und Verlusten			
26a	gemäß Artikel 467 und 468	k.A.		k.A.
	davon: Abzugs- und Korrekturposten für nicht	1 4	167	
-	realisierte Verluste 1	k.A.	467	k.A.
	davon: Abzugs- und Korrekturposten für nicht	1 4	167	1.4
	realisierte Verluste 2	k.A.	467	k.A.
	davon: Abzugs- und Korrekturposten für nicht realisierte Gewinne 1	1 _c A	468	le A
	davon: Abzugs- und Korrekturposten für nicht	k.A.	408	k.A.
	realisierte Gewinne 2	k.A.	468	k.A.
	Vom harten Kernkapital in Abzug zu bringender	K.A.	400	K.A.
	oder hinzuzurechnender Betrag in Bezug auf			
	zusätzliche Abzugs- und Korrekturposten und			
	gemäß der Vor-CRR-Behandlung erforderliche			
26b	Abzüge	k.A.	481	k.A.
			401	
-	davon:	k.A.	481	k.A.
	Betrag der von den Posten des zusätzlichen			
	Kernkapitals in Abzug zu bringenden Posten, der			
	das zusätzliche Kernkapital des Instituts			
27	überschreitet (negativer Betrag)	k.A.	36 (1) (j)	k.A.
	Regulatorische Anpassungen des harten	, ,		1 4
28	Kernkapitals (CET1) Insgesamt	k.A.		k.A.
29	Hartes Kernkapital (CET1)	6.054.587,35		k.A.
			Instruments	
	Zusätzliches Kern Kapitalinstrumente und das mit ihnen verbundene	(A 1 1):	Instrumente	
30	Agio	k.A.	51, 52	k.A.
30		K.A.	31, 32	K.A.
	davon: gemäß anwendbaren Rechnungslegungs-			
31	standards als Eigenkapital eingestuft	k.A.		k.A.
	davon: gemäß anwendbaren Rechnungslegungs-			_
32	standards als Passiva eingestuft	k.A.		k.A.
	Betrag der Posten im Sinne von Artikel 484			
22	Absatz 4 zuzüglich des mit ihnen verbundenen	1 4	406 (2)	1.4
33	Agios, dessen Anrechnung auf das AT1 ausläuft	k.A.	486 (3)	k.A.
	Staatliche Kapitalzuführungen mit Bestandsschutz bis 1. Januar 2018	1 _c A	483 (3)	k.A.
	Zum konsolidierten zusätzlichen Kernkapital	k.A.	463 (3)	K.A.
	zählende Instrumente des qualifizierten			
	Kernkapitals (einschließlich nicht in Zeile 5			
	enthaltener Minderheitsbeteiligungen), die von			
	Tochterunternehmen begeben worden sind und			
34	von Drittparteien gehalten werden	k.A.	85, 86. 480	k.A.
		•	,	
35	davon: von Tochterunternehmen begebene	k.A.	486 (3)	k.A.
33	Instrumente, deren Anrechnung ausläuft Zusätzliches Kernkapital (AT1) vor	K.A.	+00 (3)	K.A.
36	regulatorischen Anpassungen	k.A.		k.A.
50				Λ.Λ.
	Zusätzliches Kernkapital	(AT1): regulator	rische Anpassungen	
	Direkte und Indirekte Positionen eines Instituts in		50 (1) (1) 5	
27	eigenen Instrumenten des zusätzlichen	1 4	52 (1) (b), 56	1 4
37	Kernkapitals (negativer Betrag)	k.A.	(a), 57, 475 (2)	k.A.
	Positionen in Instrumenten des zusätzlichen			
	Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche.			
	die eine Überkreuzbeteiligung mit dem Institut			
	eingegangen sind, die dem Ziel dient, dessen Eigenmittel künstlich zu erhöhen (negativer		56 (b), 58, 475	
38	Betrag)	k.A.	(3)	k.A.
50	Direkte und Indirekte Positionen des Instituts in	K./ X.	(3)	N./ 1.
	Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals von			
	Unternehmen der Finanzbranche, an denen das			
	Institut keine wesentliche Beteiligung hält (mehr			
	als 10 % und abzüglich anrechenbarer		56 (c), 59, 60,	
39	Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	k.A.	79, 475 (4)	k.A.

	Direkte und indirekte Positionen des Instituts in			
	Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals von			
	Unternehmen der Finanzbranche, an denen das			
	Institut eine wesentliche Beteiligung hält (mehr als		56 (1) 50 50	
40	10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	k.A.	56 (d), 59, 79, 475 (4)	k.A.
40	Regulatorische Anpassungen des zusätzlichen	K.A.	473 (4)	K.A.
	Kernkapitals in Bezug auf Beträge. die der Vor-			
	CRR-Behandlung und Behandlungen während der			
	Übergangszeit unterliegen, für die			
41	Auslaufregelungen gemäß der Verordnung (EUJ)	1- A		k.A.
41	Nr. 575/2013 gelten (d. h. CRR-Restbeträge) Vom zusätzlichen Kernkapital in Abzug zu	k.A.	472, 472(3)(a),	K.A.
	bringende Restbeträge in Bezug auf vom harten		472 (4), 472 (6),	
	Kernkapital in Abzug zu bringende Posten		472 (8) (a),	
4.1	während der Übergangszeit gemäß Artikel 472	1 4	472 (9), 472 (10)	1.4
41a	der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	k.A.	(a), 472 (11) (a)	k.A.
	davon Zeile für Zeile aufzuführende Posten, z. B.			
	materielle Zwischenverluste (netto), immaterielle Vermögenswerte, usw.	k.A.		k.A.
	Vom zusätzlichen Kernkapital in Abzug zu	K.A.		K.A.
	bringende Restbeträge in Bezug auf vom			
	Ergänzungskapital in Abzug zu bringende Posten			
441	während der Übergangszeit gemäß Artikel 475 der		477, 477 (3),	
41b	Verordnung (EU) Nr. 575/2013 davon Zeile für Zeile aufzuführende Posten, z. 8.	k.A.	477 (4)(a)	k.A.
	Überkreuzbeteiligungen an Instrumenten des			
	Ergänzungskapitals, direkte Positionen nicht			
	wesentlicher Beteiligungen am Kapital anderer			
	Unternehmen der Finanzbranche usw.	k.A.		k.A.
	Vom zusätzlichen Kernkapital in Abzug zu			
	bringender oder hinzuzurechnender Betrag in Bezug auf zusätzliche Abzugs- und			
	Korrekturposten und gemäß der Vor-CRR-			
41c	Behandlung erforderliche Abzüge	k.A.	467, 468, 481	k.A.
	davon: mögliche Abzugs- und Korrekturposten			
	für nicht realisierte Verluste	k.A.	467	k.A.
	davon: mögliche Abzugs- und Korrekturposten für nicht realisierte Gewinne	k.A.	468	k.A.
	davon:	k.A.	481	k.A.
	Betrag der von den Posten des Ergänzungskapitals			
	in Abzug zu bringenden Posten, der das Ergänzungskapital des Instituts überschreitet			
42	(negativer Betrag)	k.A.	56 (e)	k.A.
	Regulatorische Anpassungen des zusätzlichen	1111 21	20 (0)	111 21
43	Kernkapitals (AT1) insgesamt	k.A.		k.A.
44	Zusätzliches Kernkapital (AT1)	k.A.		k.A.
45	Kernkapital (T1 = CET1 + AT1)	k.A.		k.A.
43				K.A.
	Ergänzungskapital (** Kapitalinstrumente und das mit ihnen verbundene	l'2): Instrument	e und Rücklagen	
46	Agio	k.A.	62, 63	k.A.
	Betrag der Posten im Sinne von Artikel 484		,	2002 20
	Absatz 5 zuzüglich des mit ihnen verbundenen			
47	Agios, dessen Anrechnung auf das T2 ausläuft	k.A.	486 (4)	k.A.
	Staatliche Kapitalzuführungen mit Bestandsschutz bis 1. Januar 2018	1- 4	183 (4)	l _z A
		k.A.	483 (4)	k.A.
	Zum konsolidierten Ergänzungskapital zählende qualifizierte Eigenmittelinstrumente			
	(einschließlich nicht in den Zeilen 5 bzw. 34			
	enthaltener Minderheitsbeteiligungen und AT1 -			
	Instrumente), die von Tochterunternehmen			
40	begeben worden sind und von Drittparteien		07 00 400	
48	gehalten werden	k.A.	87, 88, 480	k.A.
49	davon: von Tochterunternehmen begebene Instrumente deren Anrechnung ausläuft	k.A.	486 (4)	k.A.
50	Kreditrisikoanpassungen	k.A.	62 (c) und (d)	k.A.

52 53 54 54a 54b	Ergänzungskapital (T Direkte und Indirekte Positionen eines Instituts in eigenen Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen (negativer Betrag) Positionen in Instrumenten des Ergänzungs- kapitals und nachrangigen Darlehen von Unternehmen der Finanzbranche, die eine Überkreuzbeteiligung mit dem Institut eingegangen sind, die dem Ziel dient, dessen Eigenmittel künstlich zu erhöhen (negativer Betrag) Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag) davon: neue Positionen, die keinen Übergangsbestimmungen unterliegen davon: Positionen, die vor dem 1. Januar 2013 bestanden und Übergangsbestimmungen unterliegen Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen von Unternehmen der	k.A. k.A. k.A.	63 (b) (i), 66 (a), 67, 477 (2) 66 (b), 68, 477 (3) 66 ©, 69, 70, 79, 477 (4)	k.A.
52 53 54 54a 54b	Direkte und Indirekte Positionen eines Instituts in eigenen Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen (negativer Betrag) Positionen in Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen von Unternehmen der Finanzbranche, die eine Überkreuzbeteiligung mit dem Institut eingegangen sind, die dem Ziel dient, dessen Eigenmittel künstlich zu erhöhen (negativer Betrag) Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag) davon: neue Positionen, die keinen Übergangsbestimmungen unterliegen davon: Positionen, die vor dem 1. Januar 2013 bestanden und Übergangsbestimmungen unterliegen Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des Ergänzungskapitals und	k.A. k.A. k.A.	63 (b) (i), 66 (a), 67, 477 (2) 66 (b), 68, 477 (3)	k.A.
52 53 54 54a 54b	nachrangigen Darlehen (negativer Betrag) Positionen in Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen von Unternehmen der Finanzbranche, die eine Überkreuzbeteiligung mit dem Institut eingegangen sind, die dem Ziel dient, dessen Eigenmittel künstlich zu erhöhen (negativer Betrag) Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag) davon: neue Positionen, die keinen Übergangsbestimmungen unterliegen davon: Positionen, die vor dem 1. Januar 2013 bestanden und Übergangsbestimmungen unterliegen Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des Ergänzungskapitals und	k.A. k.A.	67, 477 (2) 66 (b), 68, 477 (3) 66 ©, 69, 70, 79,	k.A.
53 54 54a 54b	Positionen in Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen von Unternehmen der Finanzbranche, die eine Überkreuzbeteiligung mit dem Institut eingegangen sind, die dem Ziel dient, dessen Eigenmittel künstlich zu erhöhen (negativer Betrag) Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag) davon: neue Positionen, die keinen Übergangsbestimmungen unterliegen davon: Positionen, die vor dem 1. Januar 2013 bestanden und Übergangsbestimmungen unterliegen Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des Ergänzungskapitals und	k.A. k.A.	66 (b), 68, 477 (3) 66 ©, 69, 70, 79,	k.A.
53 54 54a 54b	kapitals und nachrangigen Darlehen von Unternehmen der Finanzbranche, die eine Überkreuzbeteiligung mit dem Institut eingegangen sind, die dem Ziel dient, dessen Eigenmittel künstlich zu erhöhen (negativer Betrag) Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag) davon: neue Positionen, die keinen Übergangsbestimmungen unterliegen davon: Positionen, die vor dem 1. Januar 2013 bestanden und Übergangsbestimmungen unterliegen Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des Ergänzungskapitals und	k.A. k.A.	(3) 66 ©, 69, 70, 79,	k.A.
53 54 54a 54b	Unternehmen der Finanzbranche, die eine Überkreuzbeteiligung mit dem Institut eingegangen sind, die dem Ziel dient, dessen Eigenmittel künstlich zu erhöhen (negativer Betrag) Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag) davon: neue Positionen, die keinen Übergangsbestimmungen unterliegen davon: Positionen, die vor dem 1. Januar 2013 bestanden und Übergangsbestimmungen unterliegen Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des Ergänzungskapitals und	k.A. k.A.	(3) 66 ©, 69, 70, 79,	k.A.
53 54 54a 54b	Überkreuzbeteiligung mit dem Institut eingegangen sind, die dem Ziel dient, dessen Eigenmittel künstlich zu erhöhen (negativer Betrag) Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag) davon: neue Positionen, die keinen Übergangsbestimmungen unterliegen davon: Positionen, die vor dem 1. Januar 2013 bestanden und Übergangsbestimmungen unterliegen Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des Ergänzungskapitals und	k.A. k.A.	(3) 66 ©, 69, 70, 79,	k.A.
53 54 54a 54b	Eigenmittel künstlich zu erhöhen (negativer Betrag) Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag) davon: neue Positionen, die keinen Übergangsbestimmungen unterliegen davon: Positionen, die vor dem 1. Januar 2013 bestanden und Übergangsbestimmungen unterliegen Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des Ergänzungskapitals und	k.A. k.A.	(3) 66 ©, 69, 70, 79,	k.A.
53 54 54a 54b	Betrag) Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag) davon: neue Positionen, die keinen Übergangsbestimmungen unterliegen davon: Positionen, die vor dem 1. Januar 2013 bestanden und Übergangsbestimmungen unterliegen Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des Ergänzungskapitals und	k.A. k.A.	(3) 66 ©, 69, 70, 79,	k.A.
54 54a 54b	Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag) davon: neue Positionen, die keinen Übergangsbestimmungen unterliegen davon: Positionen, die vor dem 1. Januar 2013 bestanden und Übergangsbestimmungen unterliegen Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des Ergänzungskapitals und	k.A. k.A.	66 ©, 69, 70, 79,	k.A.
54 54a 54b	Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag) davon: neue Positionen, die keinen Übergangsbestimmungen unterliegen davon: Positionen, die vor dem 1. Januar 2013 bestanden und Übergangsbestimmungen unterliegen Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des Ergänzungskapitals und	k.A.		
54 54a 54b	nachrangigen Darlehen von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag) davon: neue Positionen, die keinen Übergangsbestimmungen unterliegen davon: Positionen, die vor dem 1. Januar 2013 bestanden und Übergangsbestimmungen unterliegen Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des Ergänzungskapitals und	k.A.		
54 54a 54b	wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag) davon: neue Positionen, die keinen Übergangsbestimmungen unterliegen davon: Positionen, die vor dem 1. Januar 2013 bestanden und Übergangsbestimmungen unterliegen Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des Ergänzungskapitals und	k.A.		
54 54a 54b	abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag) davon: neue Positionen, die keinen Übergangsbestimmungen unterliegen davon: Positionen, die vor dem 1. Januar 2013 bestanden und Übergangsbestimmungen unterliegen Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des Ergänzungskapitals und	k.A.		
54a 54a 54b	(negativer Betrag) davon: neue Positionen, die keinen Übergangsbestimmungen unterliegen davon: Positionen, die vor dem 1. Januar 2013 bestanden und Übergangsbestimmungen unterliegen Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des Ergänzungskapitals und	k.A.		
54a 54b	davon: neue Positionen, die keinen Übergangsbestimmungen unterliegen davon: Positionen, die vor dem 1. Januar 2013 bestanden und Übergangsbestimmungen unterliegen Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des Ergänzungskapitals und			
54b	davon: Positionen, die vor dem 1. Januar 2013 bestanden und Übergangsbestimmungen unterliegen Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des Ergänzungskapitals und			
54b	bestanden und Übergangsbestimmungen unterliegen Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des Ergänzungskapitals und	l _r . A	1	k.A.
54b 555	unterliegen Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des Ergänzungskapitals und	1 _c A		
55	Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des Ergänzungskapitals und	k.A.		k.A.
55				
55	nachrangigen Darlehen von Unternehmen der			
55	Finanzbranche, an denen das Institut eine			
55	wesentliche Beteiligung hält (abzüglich			
	anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer		66 (d), 69, 79,	
	Betrag)	k.A.	477 (4)	k.A.
	Regulatorische Anpassungen des Ergänzungskapitals in Bezug auf Beträge,			
	die der Vor-CRR-Behandlung und Behandlungen			
	während der Übergangszeit unterliegen, für die			
	Auslaufregelungen gemäß der Verordnung (EU)			
	Nr. 575/2013 gelten (d. h. CRR-Restbeträge) Vom Ergänzungskapital in Abzug zu bringende	k.A.		k.A.
	Restbeträge in Bezug auf vom harten Kernkapital			
	in Abzug zu bringende Posten während der			
	Übergangszeit gemäß Artikel 472 der Verordnung		472 472(2)(-)	
	(EU) Nr. 575/2013 davon Zeile für Zeile aufzuführende Posten, z. B. materielle		472, 472(3)(a), 472(4), 472 (6),	
	Zwischenverluste (netto), immaterielle		472 (8)(a),	
	Vermögenswerte, Ausfälle von Rückstellungen für		472 (9), 472 (10)	
	zu erwartende Verluste usw. Vom Ergänzungskapital in Abzug zu bringende	k.A.	(a), 472(11) (a)	k.A.
	Restbeträge in Bezug auf vom zusätzlichen			
	Kernkapital in Abzug zu bringende Posten		475, 475 (2) (a),	
	während der Übergangszeit gemäß Artikel 475 der		475 (3), 475 (4)	1.4
	Verordnung (EU) Nr. 57512013 davon Zeile für Zeile aufzuführende Posten, z. 8.	k.A.	(a)	k.A.
	Überkreuzbeteiligungen			
	an Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals,			
	direkte Positionen nicht wesentlicher			
	Beteiligungen am Kapital anderer Unternehmen der Finanzbranche usw.			
	Vom Ergänzungskapital in Abzug zu bringender			
	oder hinzuzurechnender Betrag in Bezug auf			
	zusätzliche Abzugs- und Korrekturposten und			
	gemäß der Vor-CRR-Behandlung erforderliche Abzüge	k.A.	467, 468, 481	k.A.
	davon: mögliche Abzugs- und Korrekturposten	11	,,	
	für nicht realisierte Verluste	k.A.	467	k.A.
	davon: möglicher Abzugs- und Korrekturposten	1- A	169	le A
	für nicht realisierte Gewinne	k.A.	468	k.A.
	davon:	k.A.	481	k.A.
57	Regulatorische Anpassungen des	k.A.		k.A.

59 59a	Ergänzungskapital (T2)	k.A.		k.A.
59a	Eigenkapital insgesamt (TC = T1 + T2)	6.054.587,35		-
	Risikogewichtete Aktiva In Bezug auf Beträge, die der Vor-CRR-Behandlung und Behandlungen während der Übergangszeit unterliegen, für die Auslaufregelungen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 gelten (d.h. CRR-Restbeträge)	k.A.		k.A.
	davon: nicht vom harten Kernkapital in Abzug zu bringende Posten (Verordnung (EU) Nr. 575/2013 Restbeträge) (Zeile für Zeile aufzuführende Posten, z. B. von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, verringert um entsprechende Steuerschulden, indirekte Positionen in eigenen Instrumenten des harten Kernkapitals usw.	k.A.	472, 472 (5), 472 (8), (b), 472 (10) (b), 472 (11) (b)	k.A.
	davon: nicht von Posten des zusätzlichen Kernkapitals in Abzug zu bringende Posten (Verordnung (EU) Nr. 575/2013, Restbeträge) (Zeile für Zeile aufzuführende Posten. z. B. Überkreuzbeteiligungen an Instrumenten des Ergänzungskapitals, direkte Positionen nicht wesentlicher Beteiligungen am Kapital anderer Unternehmen der Finanzbranche usw.)	k.A.	475, 475 (2) (b), 475(2) (c), 475 (4) (b)	k.A.
	davon: nicht von Posten des Ergänzungskapitals in Abzug zu bringende Posten (Verordnung (EU) Nr. 575/2013, Restbeträge) (Zeile für Zeile aufzuführende Posten, z. B. indirekte Positionen in Instrumenten des eigenen Ergänzungskapitals, indirekte Positionen nicht wesentlicher Beteiligungen am Kapital anderer Unternehmen der Finanzbranche, indirekte Positionen wesentlicher Beteiligungen am Kapital anderer Unternehmen der Finanzbranche usw.)	k.A.	477, 477 (2) (b), 477) (2), 477 (4) (b)	k.A.
60	Risikogewichtete Aktiva insgesamt	13.803.183,06		k.A.
		talquoten und -p	uffer	
61	Harte Kernkapitalquote (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags) Kernkapitalquote (ausgedrückt als Prozentsatz des	43,86 %	92 (2) (a), 465	k.A.
62	Gesamtforderungsbetrags)	43,86 %	92 (2) (b), 465	k.A.
63	Gesamtkapitalquote (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)	43,86 %	92 (2) (c)	k.A.
25	Institutsspezifische Anforderung an Kapitalpuffer (Mindestanforderung an die heile Kernkapitalquote nach Artikel 92 Absatz 1 Buchstabe a, zuzüglich der Anforderungen an Kapitalerhaltungspuffer und antizyklische Kapitalpuffer, Systemrisikopuffer und Puffer für system-relevante Institute (G-SRI oder A-SRI), ausgedrückt als Prozentsatz des		CRD 128, 129,	
64	Gesamtforderungsbetrags)	2,500 %	130	k.A.
64 65		2,500 % 2,500 %	130	k.A.
	Gesamtforderungsbetrags)		130	
65	Gesamtforderungsbetrags) davon: Kapitalerhaltungspuffer	2,500 %	130	k.A.
65 66	Gesamtforderungsbetrags) davon: Kapitalerhaltungspuffer davon: antizyklischer Kapitalpuffer davon: Systemrisikopuffer davon: Puffer für global systemrelevante Institute (G-SRI) oder andere systemrelevante Institute (A-SRI)	2,500 % k.A.	CRD 131	k.A. k.A.
65 66 67	Gesamtforderungsbetrags) davon: Kapitalerhaltungspuffer davon: antizyklischer Kapitalpuffer davon: Systemrisikopuffer davon: Puffer für global systemrelevante Institute (G-SRI) oder andere systemrelevante Institute (A-	2,500 % k.A. k.A.		k.A. k.A. k.A.
65 66 67 67a	Gesamtforderungsbetrags) davon: Kapitalerhaltungspuffer davon: antizyklischer Kapitalpuffer davon: Systemrisikopuffer davon: Puffer für global systemrelevante Institute (G-SRI) oder andere systemrelevante Institute (A-SRI) Verfügbares hartes Kernkapital für die Puffer (ausgedrückt als Prozentsatz des	2,500 % k.A. k.A.	CRD 131	k.A. k.A. k.A.
65 66 67 67a	Gesamtforderungsbetrags) davon: Kapitalerhaltungspuffer davon: antizyklischer Kapitalpuffer davon: Systemrisikopuffer davon: Puffer für global systemrelevante Institute (G-SRI) oder andere systemrelevante Institute (A-SRI) Verfügbares hartes Kernkapital für die Puffer (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)	2,500 % k.A. k.A. k.A.	CRD 131	k.A. k.A. k.A.
65 66 67 67a 68 69	Gesamtforderungsbetrags) davon: Kapitalerhaltungspuffer davon: antizyklischer Kapitalpuffer davon: Systemrisikopuffer davon: Puffer für global systemrelevante Institute (G-SRI) oder andere systemrelevante Institute (A-SRI) Verfügbares hartes Kernkapital für die Puffer (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags) (In EU-Verordnung nicht relevant)	2,500 % k.A. k.A. k.A.	CRD 131	k.A. k.A. k.A. k.A.

Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Kapitalinstrumenten von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (weniger als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) k.A. 69, 70, 477(4), k.A. Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (weniger als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) k.A. 470, 472 (11) k.A. 470, 472 (12) k.A. 470, 472 (13) k.A. 470,	
Kapitalinstrumenten von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (weniger als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) k.A. 69, 70, 477(4), k.A. Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (weniger als 10 % und abzüglich anrechenbarer 36 (1) (i), 45, 48, 470, 472 (11) k.A. 470, 472 (12) k.A. 470, 472 (13) k.A. 47	
Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (weniger als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (weniger als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) Verkaufspositionen) k.A. 470, 472 (11) k.A. 74 In der EU: leeres Feld Von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, die aus temporären Differenzen resultieren (unter dem Schwellenwert von 10 %, verringert um entsprechende Steuerschulden, wenn die Bedingungen von Artikel 38 Absatz 3 erfüllt sind) Anwendbare Obergrenzen für die Einbeziehung von Wertberichtigungen in das Ergänzungskap Auf das Ergänzungskapital anrechenbare Kreditrisikoanpassungen in Bezug auf Forderungen, für die der Standardansatz gilt (vor Anwendung der Obergrenze) Auf das Ergänzungskapital anrechenbare Kraditrisikoanpassungen in Bezug auf Rahmen des Standardansatzes Auf das Ergänzungskapital anrechenbare Kreditrisikoanpassungen in Bezug auf Forderungen, für die Anrechnung von Kreditrisiko- anpassungen auf das Ergänzungskapital im Rahmen des Standardansatzes Auf das Ergänzungskapital anrechenbare Kreditrisikoanpassungen in Bezug auf Forderungen, für die Anrechnung von Kreditrisiko- anpassungen auf das Ergänzungskapital im Rahmen des Standardansatzes Auf das Ergänzungskapital anrechenbare Kreditrisikoanpassungen in Bezug auf	
wesentliche Beteiligung hält (weniger als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (weniger als 10 % und abzüglich anrechenbarer 73 Verkaufspositionen) Ander EU: leeres Feld Von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, die aus temporären Differenzen resultieren (unter dem Schwellenwert von 10 %, verringert um entsprechende Steuerschulden, wenn die Bedingungen von Artikel 38 Absatz 3 erfüllt Anwendbare Obergrenzen für die Einbeziehung von Wertberichtigungen in das Ergänzungskap Auf das Ergänzungskapital anrechenbare Kreditrisikoanpassungen in Bezug auf Forderungen, für die der Standardansatz gilt (vor Anwendung der Obergrenze) Auf das Ergänzungskapital im Rahmen des Standardansatzes Auf das Ergänzungskapital anrechenbare Kreditrisikoanpassungen in Bezug auf Fall (vor Anwendung der Obergrenze) K.A. 62 K.A. 63 K.A. 64 K.A. 65 K.A.	
T2	
Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (weniger als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) k.A. 470, 472 (11) k.A. Verkaufspositionen) k.A. 470, 472 (11) k.A. Von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, die aus temporären Differenzen resultieren (unter dem Schwellenwert von 10 %, verringert um entsprechende Steuerschulden, wenn die Bedingungen von Artikel 38 Absatz 3 erfüllt sind) k.A. 470, 472 (5) k.A. Anwendbare Obergrenzen für die Einbeziehung von Wertberichtigungen in das Ergänzungskap Auf das Ergänzungskapital anrechenbare Kreditrisikoanpassungen in Bezug auf Forderungen, für die der Standardansatz gilt (vor Anwendung der Obergrenze) k.A. 62 k.A. Obergrenze Für die Anrechnung von Kreditrisikoanpassungen auf das Ergänzungskapital im Rahmen des Standardansatzes k.A. 62 k.A. Auf das Ergänzungskapital anrechenbare Kreditrisikoanpassungen in Bezug auf	
Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (weniger als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) A.A. Verkaufspositionen) K.A. Von der Künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, die aus temporären Differenzen resultieren (unter dem Schwellenwert von 10 %, verringert um entsprechende Steuerschulden, wenn die Bedingungen von Artikel 38 Absatz 3 erfüllt sind) Anwendbare Obergrenzen für die Einbeziehung von Wertberichtigungen in das Ergänzungskap Auf das Ergänzungskapital anrechenbare Kreditrisikoanpassungen in Bezug auf Forderungen, für die der Standardansatz gilt (vor Anwendung der Obergrenze) K.A. Obergrenze Für die Anrechnung von Kreditrisiko- anpassungen auf das Ergänzungskapital im Rahmen des Standardansatzes Auf das Ergänzungskapital anrechenbare Kreditrisikoanpassungen in Bezug auf Forderungen, für die Anrechnung von Kreditrisiko- anpassungen auf das Ergänzungskapital im Rahmen des Standardansatzes K.A. E. Auf das Ergänzungskapital anrechenbare Kreditrisikoanpassungen in Bezug auf Forderungen, für die Anrechnung von Kreditrisiko- anpassungen auf das Ergänzungskapital im Rahmen des Standardansatzes K.A. E. K.A. E. Auf das Ergänzungskapital anrechenbare Kreditrisikoanpassungen in Bezug auf	
Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (weniger als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) 73 Verkaufspositionen) R.A. 470, 472 (11) N.A. 470, 472 (11) N.A. 48, 470, 472 (11) N.A. 49, 472 (11) N.A. 470, 472 (1	
Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (weniger als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) 73 Verkaufspositionen) R.A. 470, 472 (11) R.A. 470, 472 (11) R.A. 48. 470, 472 (11) R.A. 49. 472 (11) R.A. 470, 472 (11) R.A. 470	
Institut eine wesentliche Beteiligung hält (weniger als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) 73 Verkaufspositionen) 74 In der EU: leeres Feld 75 Von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, die aus temporären Differenzen resultieren (unter dem Schwellenwert von 10 %, verringert um entsprechende Steuerschulden, wenn die Bedingungen von Artikel 38 Absatz 3 erfüllt sind) 75 sind) 76 Anwendbare Obergrenzen für die Einbeziehung von Wertberichtigungen in das Ergänzungskapten Forderungen, für die der Standardansatz gilt (vor Anwendung der Obergrenze) 76 Anwendung der Obergrenze) 77 Rahmen des Standardansatzes 8 k.A. 62 k.A. 8 k.A. 470, 472 (5) 8 k.A. 470, 472 (5) 8 k.A. 62 k.A. 8 k.A. 62 k.A.	
als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) A.A. 36 (1) (i), 45. 48, 470, 472 (11) k.A.	
Verkaufspositionen K.A. 470, 472 (11) K.A.	
Total Content Total Conten	
Von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, die aus temporären Differenzen resultieren (unter dem Schwellenwert von 10 %, verringert um entsprechende Steuerschulden, wenn die Bedingungen von Artikel 38 Absatz 3 erfüllt sind) Anwendbare Obergrenzen für die Einbeziehung von Wertberichtigungen in das Ergänzungskap Auf das Ergänzungskapital anrechenbare Kreditrisikoanpassungen in Bezug auf Forderungen, für die der Standardansatz gilt (vor Anwendung der Obergrenze) Aus Anwendung der Obergrenze) K.A. Obergrenze Für die Anrechnung von Kreditrisikoanpassungen auf das Ergänzungskapital im Rahmen des Standardansatzes K.A. Auf das Ergänzungskapital anrechenbare Kreditrisikoanpassungen in Bezug auf	
Steueransprüche, die aus temporären Differenzen resultieren (unter dem Schwellenwert von 10 %, verringert um entsprechende Steuerschulden, wenn die Bedingungen von Artikel 38 Absatz 3 erfüllt sind) **Anwendbare Obergrenzen für die Einbeziehung von Wertberichtigungen in das Ergänzungskap **Auf das Ergänzungskapital anrechenbare Kreditrisikoanpassungen in Bezug auf Forderungen, für die der Standardansatz gilt (vor Anwendung der Obergrenze) **Obergrenze Für die Anrechnung von Kreditrisikoanpassungen auf das Ergänzungskapital im Rahmen des Standardansatzes **Auf das Ergänzungskapital anrechenbare Kreditrisikoanpassungen in Bezug auf **Auf das Ergänzungskapital anrechenbare Kreditrisikoanpassungen in Bezug auf	
resultieren (unter dem Schwellenwert von 10 %, verringert um entsprechende Steuerschulden, wenn die Bedingungen von Artikel 38 Absatz 3 erfüllt sind) Anwendbare Obergrenzen für die Einbeziehung von Wertberichtigungen in das Ergänzungskap Auf das Ergänzungskapital anrechenbare Kreditrisikoanpassungen in Bezug auf Forderungen, für die der Standardansatz gilt (vor Anwendung der Obergrenze) Obergrenze Für die Anrechnung von Kreditrisikoanpassungen auf das Ergänzungskapital im Rahmen des Standardansatzes Auf das Ergänzungskapital anrechenbare Kreditrisikoanpassungen in Bezug auf Rahmen des Standardansatzes K.A. 62 k.A. 62 k.A. 62 k.A. 62 k.A. 62 k.A. 62	
resultieren (unter dem Schwellenwert von 10 %, verringert um entsprechende Steuerschulden, wenn die Bedingungen von Artikel 38 Absatz 3 erfüllt sind) Anwendbare Obergrenzen für die Einbeziehung von Wertberichtigungen in das Ergänzungskap Auf das Ergänzungskapital anrechenbare Kreditrisikoanpassungen in Bezug auf Forderungen, für die der Standardansatz gilt (vor Anwendung der Obergrenze) Obergrenze Für die Anrechnung von Kreditrisikoanpassungen auf das Ergänzungskapital im Rahmen des Standardansatzes Auf das Ergänzungskapital anrechenbare Kreditrisikoanpassungen in Bezug auf Rahmen des Standardansatzes K.A. 62 k.A. 62 k.A. 62 k.A. 62 k.A. 62 k.A. 62	
verringert um entsprechende Steuerschulden, wenn die Bedingungen von Artikel 38 Absatz 3 erfüllt sind) Anwendbare Obergrenzen für die Einbeziehung von Wertberichtigungen in das Ergänzungskap Auf das Ergänzungskapital anrechenbare Kreditrisikoanpassungen in Bezug auf Forderungen, für die der Standardansatz gilt (vor Anwendung der Obergrenze) Auf das Ergänzungskapital im Rahmen des Standardansatzes K.A. 62	
die Bedingungen von Artikel 38 Absatz 3 erfüllt sind) Anwendbare Obergrenzen für die Einbeziehung von Wertberichtigungen in das Ergänzungskap Auf das Ergänzungskapital anrechenbare Kreditrisikoanpassungen in Bezug auf Forderungen, für die der Standardansatz gilt (vor Anwendung der Obergrenze) Obergrenze Für die Anrechnung von Kreditrisikoanpassungen auf das Ergänzungskapital im Rahmen des Standardansatzes K.A. 62	
Anwendbare Obergrenzen für die Einbeziehung von Wertberichtigungen in das Ergänzungskap Auf das Ergänzungskapital anrechenbare Kreditrisikoanpassungen in Bezug auf Forderungen, für die der Standardansatz gilt (vor Anwendung der Obergrenze) K.A. 62 Obergrenze Für die Anrechnung von Kreditrisikoanpassungen auf das Ergänzungskapital im Rahmen des Standardansatzes K.A. 62	
Anwendbare Obergrenzen für die Einbeziehung von Wertberichtigungen in das Ergänzungskap Auf das Ergänzungskapital anrechenbare Kreditrisikoanpassungen in Bezug auf Forderungen, für die der Standardansatz gilt (vor Anwendung der Obergrenze) Obergrenze Für die Anrechnung von Kreditrisikoanpassungen auf das Ergänzungskapital im Rahmen des Standardansatzes Auf das Ergänzungskapital anrechenbare Kreditrisikoanpassungen in Bezug auf	
Auf das Ergänzungskapital anrechenbare Kreditrisikoanpassungen in Bezug auf Forderungen, für die der Standardansatz gilt (vor 76 Anwendung der Obergrenze) Obergrenze Für die Anrechnung von Kreditrisikoanpassungen auf das Ergänzungskapital im 77 Rahmen des Standardansatzes Auf das Ergänzungskapital anrechenbare Kreditrisikoanpassungen in Bezug auf	
Kreditrisikoanpassungen in Bezug auf Forderungen, für die der Standardansatz gilt (vor Anwendung der Obergrenze) Obergrenze Für die Anrechnung von Kreditrisikoanpassungen auf das Ergänzungskapital im Rahmen des Standardansatzes Auf das Ergänzungskapital anrechenbare Kreditrisikoanpassungen in Bezug auf	ital
Kreditrisikoanpassungen in Bezug auf Forderungen, für die der Standardansatz gilt (vor Anwendung der Obergrenze) Obergrenze Für die Anrechnung von Kreditrisikoanpassungen auf das Ergänzungskapital im Rahmen des Standardansatzes Auf das Ergänzungskapital anrechenbare Kreditrisikoanpassungen in Bezug auf	
Forderungen, für die der Standardansatz gilt (vor Anwendung der Obergrenze) Obergrenze Für die Anrechnung von Kreditrisiko- anpassungen auf das Ergänzungskapital im Rahmen des Standardansatzes Auf das Ergänzungskapital anrechenbare Kreditrisikoanpassungen in Bezug auf	
76 Anwendung der Obergrenze) k.A. 62 k.A. Obergrenze Für die Anrechnung von Kreditrisiko- anpassungen auf das Ergänzungskapital im 77 Rahmen des Standardansatzes k.A. 62 k.A. Auf das Ergänzungskapital anrechenbare Kreditrisikoanpassungen in Bezug auf	
Obergrenze Für die Anrechnung von Kreditrisiko- anpassungen auf das Ergänzungskapital im Rahmen des Standardansatzes k.A. 62 k.A. Auf das Ergänzungskapital anrechenbare Kreditrisikoanpassungen in Bezug auf	
anpassungen auf das Ergänzungskapital im Rahmen des Standardansatzes k.A. 62 k.A. Auf das Ergänzungskapital anrechenbare Kreditrisikoanpassungen in Bezug auf	
77 Rahmen des Standardansatzes k.A. 62 k.A. Auf das Ergänzungskapital anrechenbare Kreditrisikoanpassungen in Bezug auf	
Auf das Ergänzungskapital anrechenbare Kreditrisikoanpassungen in Bezug auf	
Kreditrisikoanpassungen in Bezug auf	
Forderungen, für die der auf internen	
1 or detailing only that the that internation	
Beurteilungen basierende Ansatz gilt (vor	
78 Anwendung der Obergrenze) k.A. 62 k.A.	
Obergrenze Für die Anrechnung von Kreditrisiko-	
anpassungen auf das Ergänzungskapital im	
Rahmen des auf internen Beurteilungen	
79 basierenden Ansatzes k.A. 62 k.A.	
Eigenkapitalinstrumente, für die die Auslaufregelungen gelten (anwendbar nur vom 1. Januar 2013	bis 1.
Januar 2022)	
Derzeitige Obergrenze Für CET1-Instrumente, für 484 (3), 486 (2)	
80 die die Auslaufregelungen gelten k.A. und (5) k.A.	
Wegen Obergrenze aus CET1 ausgeschlossener	
Betrag (Betrag über Obergrenze nach Tilgungen 484 (3), 486 (2)	
81 und Fälligkeiten) k.A. und (5) k.A.	
82 die die k.A. und (5) k.A.	
Auslaufregelungen gelten k.A. k.A.	
Wegen Obergrenze aus AT1 ausgeschlossener	
Betrag (Betrag über Obergrenze nach Tilgungen 484 (4), 486 (3)	
83 und Fälligkeiten) und (5) k.A.	
Derzeitige Obergrenze für T2-Instrumente. für die 484 (5), 486 (4)	
84 die Auslaufregelungen gelten k.A. und (5) k.A.	
Wegen Obergrenze aus T2 ausgeschlossener	
Betrag (Betrag über Obergrenze nach Tilgungen 484 (5), 486 (4)	
85 und Fälligkeiten) k.A. und (5) k.A.	

Hartes Kernkapital (CET 1)					
Hauptmerkmale der	Instrumente I	Instrument II	Instrument III		
Instrumente					
Emittent	BBS GmbH	BBS GmbH	BBS GmbH		
Einheitliche Kennung	Gezeichnetes Kapital	Kapital- und Gewinnrücklagen	Fonds für allgemeine Bankrisiken		
Für das Instrument geltende Recht	Deutsches Recht	Deutsches Recht	Deutsches Recht		
Aufsichtsrechtliche Behandlung					

CRR- Übergangsregelungen	Hartes Kernkapital (CET 1)	Hartes Kernkapital (CET 1)	Hartes Kernkapital (CET 1)
CRA-Regelungen nach der Übergangszeit	Hartes Kernkapital (CET 1)	Hartes Kernkapital (CET 1)	Hartes Kernkapital (CET 1)
Anrechenbar auf Solo-/Konzernebene	Soloebene	Soloebene	Soloebene
Auf aufsichtsrechtliche Eigenmittelanforderungen anrechenbarer Betrag			
Nennwert des Instruments			
Ausgabepreis	k. A.	k. A.	k. A.
Tilgungspreis	k. A.	k. A.	k. A.
Rechnungslegungs- klassifikation	Eigenkapital	Eigenkapital	Fonds für allgemeine Bankrisiken
Ursprüngliches Ausgabedatum	k. A.	k. A.	k. A.
Unbefristet oder mit Verfalltermin	unbefristet	unbefristet	unbefristet
Ursprünglicher Fälligkeitstermin	k. A.	k. A.	k. A.
Durch Emittenten kündbar mit vorheriger Zustimmung der Aufsicht	Nein	Nein	Nein
Wählbarer Kündigungstermin, bedingte Kündigungstermine und Tilgungsbetrag	k. A.	k. A.	k. A.
Spätere Kündigungstermine, wenn anwendbar	k. A.	k. A.	k. A.
Coupons/Dividenden			
Feste oder variable Dividenden-/Couponzahlungen	k. A.	k. A.	k. A.
Nominalcoupon und etwaiger Referenzindex	k. A.	k. A.	k. A.
Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (zeitlich)	k. A.	k. A.	k. A.
Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag)	k. A.	k. A.	k. A.
Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes	k. A.	k. A.	k. A.
Nicht kumulativ oder kumulativ	k. A.	k. A.	k. A.
Wandelbar oder nicht wandelbar	nicht wandelbar	nicht wandelbar	nicht wandelbar
Wenn wandelbar: Auslöser für die Wandlung	k. A.	k. A.	k. A.
Wenn wandelbar: ganz oder teilweise	k. A.	k. A.	k. A.
Wenn wandelbar: Wandlungsrate	k. A.	k. A.	k. A.
Wenn wandelbar; Wandlung obligatorisch oder fakultativ	k. A.	k. A.	k. A.
Wenn wandelbar: Typ des Instruments, in das gewandelt wird	k. A.	k. A.	k. A.
Wenn wandelbar: Emittent des Instruments, in das gewandelt wird	k. A.	k. A.	k. A.
Herabschreibungsmerkmale	k. A.	k. A.	k. A.

Bei Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung	k. A.	k. A.	k. A.
Bei Herabschreibung: ganz oder teilweise	k. A.	k. A.	k. A.
Bei Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend	k. A.	k. A.	k. A.
Bei vorübergehender Herabschreibung: Mechanismus der Wiederzuschreibung	k. A.	k. A.	k. A.
Position in der Rangfolge im Liquidationsfall (das jeweils ranghöhere Instrument nennen)	erstrangig	erstrangig	erstrangig
Unvorschriftsmäßige Merkmale der gewandelten Instrumente	k. A.	k. A.	k. A.
Ggf. unvorschriftsmäßige Merkmale nennen	k. A.	k. A.	k. A.

5. Eigenmittelanforderungen (Art. 438 (EU) VO 575/2013)

5.1. Angemessenheit des internen Kapitals zur Unterlegung von Risiken

Das interne Risikotragfähigkeitskonzept stellt der ökonomischen Risikodeckungsmasse die eingegangenen Risiken gegenüber.

Auf Basis der von der Geschäftsführung beschlossenen und vom Verwaltungsrat gebilligten strategischen Ausrichtung der Bank wird die Geschäfts- und Risikostrategie jährlich überprüft und bei Bedarf angepasst. Aufbauend auf den Rahmenbedingungen wird jährlich eine Fünfjahresplanung erstellt, die einem vierteljährlichen Soll-Ist-Vergleich unterworfen wird.

Die Sicherung der Risikotragfähigkeit ist wesentlicher Bestandteil unserer Risikosteuerung. Von zentraler Bedeutung hierbei ist die Risikodeckungsmasse gemäß HGB.

Reserven	Anteil des sonstigen "freien" Kapitals (Kapital, das nach Abzug des zur Erfüllung der definierten aufsichtsrechtlichen Quoten notwendigen Kapitals noch zur Verfügung steht)
	restliche 340f HGB Reserven
laufende Geschäftstätigkeit	Jahresergebnis nach Bewertung
Risikovorsorge	Pauschalrückstellungen

Aus der Risikodeckungsmasse werden das Gesamtbanklimit, das Limit für Adressausfallrisiken sowie das Limit für die übrigen Risiken abgeleitet. Maßgeblich ist dabei der Risikokapitalbedarf bzw. die Relevanz der einzelnen Risikoarten.

Zur Ermittlung des Risikokapitalbedarfs erfolgt eine Betrachtung der Risikoarten, die nach den unter 2.1 Risikomanagement genannten Methoden berechnet werden.

Die ökonomische Risikotragfähigkeit war im abgelaufenen Geschäftsjahr jederzeit gegeben.

5.2. Quantitative Angaben zu Eigenmittelanforderungen

Zur Ermittlung der angemessenen Eigenkapitaldeckung von Risikopositionen wenden wir für Kreditrisiken den Standardansatz gemäß Teil 3 Titel II Kapitel 2 der (EU) VO 575/2013 an.

Die Eigenkapitalanforderungen sind in folgender Tabelle dargestellt:

Kreditrisiko nach KSA-Forderungsklassen	8% des risikogewichteten Positionsbetrages in TEUR
Kreditrisiko-Standardansatz (KSA)	
Zentralregierungen	-
Regionalregierungen und örtliche Gebietskörperschaften	_
sonstige öffentliche Stellen	_
multilaterale Entwicklungsbanken	_
internationale Organisationen	-
Institute	27
von Kreditinstituten emittierte gedeckte Schuldverschreibungen	67
Unternehmen	945
Mengengeschäft	_
durch Immobilien besicherte Positionen	-
Organismen für gemeinsame Anlagen (OGA)	_
sonstige Positionen	2
überfällige Positionen	-
Verbriefungen	
Verbriefungen im Standardansatz	_
Risiken aus Beteiligungswerten	
Beteiligungswerte im Standardansatz	-
operationelle Risiken	
operationelle Risiken gemäß Basisindikatoransatz	86
Total	1.126

Die Eigenmittelanforderungen von 7,875 % bei der Kernkapitalquote wurden mit 43,86 % und von 10,500 % bei der Gesamtkapitalquote wurde mit 43,86 % zum Bilanzstichtag 31.12.2019 und zu den unterjährigen Meldestichtagen jeweils eingehalten.

6. Gegenparteiausfallrisiko (Art. 439 (EU) VO 575/2013)

Wir schließen entsprechend unserer Geschäfts- und Risikostrategie keine Zins-, Währungs-, Aktienoder Kreditderivate ab.

7. Kreditrisikoanpassungen (Art. 442 (EU) VO 575/2013)

In Anlehnung an die Definition gemäß § 125 SolvV stufen wir Schuldner bei Eintritt bestimmter Ereignisse als "überfällig" bzw. als "wertgemindert" ein.

Überfällig ist ein Kunde, sofern er seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nur verspätet nachkommt, aber noch nicht als "ausgefallen" gilt. Als "wertgemindert" wird ein Kunde angesehen, sofern er seinen Verpflichtungen, den Kapitaldienst zu leisten, nachhaltig nicht mehr nachkommen kann.

Wir bilden für Risiken aus dem Bürgschafts- und Garantiegeschäft Einzel- und Pauschalrückstellungen. Einzelrückstellungen werden gebildet, sofern die in den Kreditrichtlinien definierten Indikatoren für eine signifikante Verschlechterung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Kreditnehmers vorliegen.

Die Höhe der Einzelrückstellung richtet sich nach dem Eigenobligo nach Abzug von Rückbürgschaften und erwarteten Sicherheitserlösen. Sie entspricht grundsätzlich dem verbleibenden Eigenrisiko unter Berücksichtigung eines angemessenen Risikozuschlags für Kosten der Rechtsverfolgung und Zinsen.

Auflösungen von Einzelrückstellungen werden bei Verminderung des Eigenobligos durch Tilgungszahlungen der Kreditnehmer oder bei Rückflüssen aus der Verwertung von Sicherheiten gebucht. Des Weiteren kann eine signifikante Verbesserung der wirtschaftlichen Verhältnisse eines Kreditnehmers zur Auflösung der Risikovorsorge führen.

Der Bürgschafts- und Garantiebestand ab T€ 100 sowie die Engagements mit Rückstellungen ab T€ 25 werden nach dem standardisierten VDB-Rating geratet und mit entsprechenden Überwachungsschlüsseln im EDV-System erfasst. Somit sind auch die "überfälligen" und "wertgeminderten" Engagements erkennbar.

Neben der Einzelrisikovorsorge werden Rückstellungen aus Pauschalrisiken für nicht durch Einzelrückstellungen abgedeckte latente Ausfallrisiken gebildet. Basis der Bewertung ist ein Prozentsatz der nicht mit einer Rückstellung belegten Stichtagsbestände im Eigenobligo der BBS bei Bürgschaften und Garantien.

Das Bruttokreditvolumen vor Berücksichtigung von Kreditrisikominderungstechniken setzt sich zum Stichtag 31.12.2019 wie folgt zusammen:

	Kredite, Zusagen und andere nicht-derivative außerbilanzielle Aktiva	Wertpapiere
	Betrag in TEUR	Betrag in TEUR
Gesamtes Bruttokreditvolumen nach BARKIS	41.740	6.527

Der nach Forderungsklassen aufgeteilte quartalsdurchschnittliche Gesamtbetrag der Risikopositionen während des Geschäftsjahres 2019 ist in folgender Tabelle dargestellt:

	Positionsbetrag zum 31.12.2019 in TEUR	durchschnittlicher Positionsbetrag in TEUR
Forderungsklassen		
- Zentralstaaten und Zentralbanken		
- regionale und lokale Gebietskörperschaften	2.139	3.020
- öffentliche Stellen		
- multilaterale Entwicklungsbanken		
- internationale Organisationen		
- Institute	1.685	1.215
- Unternehmen	38.490	38.903
- Mengengeschäft		
- durch Immobilien besicherte Risikopositionen		
- mit besonders hohen Risiken verbundene Risikopositionen		
- Risikopositionen in Form von gedeckten Schuldverschreibungen	4.178	4.227
- Risikopositionen gegenüber Instituten und Unternehmen mit kurzfristiger Bonitätsbeurteilung		
- Risikopositionen in Form von Anteilen an Organismen für Gemeinsame Anlagen		
- Beteiligungspositionen		
- sonstige Posten	25	201
Gesamt	46.517	47.566

Entsprechend dem Gesellschaftsvertrag beschränkt sich das Bürgschafts- und Garantiegeschäft auf kleine und mittlere Unternehmen aus der Region Saarland. Wertpapieranlagen dürfen im Wesentlichen nur in festverzinslichen, EZB-fähigen, börsennotierten, deckungsstockfähigen sowie mündelsicheren Wertpapieren in Euro deutscher Emittenten getätigt werden. Vor diesem Hintergrund verzichten wir auf eine Darstellung der geografischen Verteilung.

Die Aufteilung der Risikopositionen auf Wirtschaftszweige stellt sich wie folgt dar:

Forderungsklassen	Industrie	Dienst- leistungen	Handel	Handwerk	Freie Berufe	Sonstiges	
	in TEUR						
Zentralstaaten und Zentralbanken	-	-	-	-			
Regionale und lokale Gebiets- körperschaften	-	-	-	-		2.139	
Öffentliche Stellen	-	-	-	-			
Multilaterale Entwicklungsbanken	-	-	-	-			
Internationale Organisationen	-	-	-	-			
Institute	-	-		-		1.685	
Unternehmen	2.461	11.658	5.034	11.259	2.558	5.520	
Mengengeschäft	-	-	-	-			
Durch Immobilien besicherte Risikopositionen	-	-	-	-			
Mit besonders hohen Risiken verbundene Risikopositionen	-	-	-	-			
Risikopositionen in Form von gedeckten Schuldverschreibungen	-	-	-	-		4.178	
Risikopositionen gegenüber Instituten und Unternehmen mit kurzfristiger Bonitätsbeurteilung	-	-	-	-			
Risikopositionen in Form von Anteilen an Organismen für Gemeinsame Anlagen	-	-	-	-			
Beteiligungspositionen	-	-	-	-			
Sonstige Posten	-	-	-	-		25	
Gesamt	2.461	11.658	5.034	11.259	2.558	13.547	

Die Bürgschaftsbank Saarland GmbH hält zum Stichtag ausschließlich Schuldverschreibungen und Wertpapiere von Emittenten einwandfreier Bonität. Die Aufteilung des Wertpapierbestandes stellt sich wie folgt dar:

Wertpapiergattungen	Wertpapiere
	Betrag in TEUR
Bund/Land	2.139
Pfandbriefe	4.178
Gesamt	6.317

Die Risikopositionswerte der Bürgschaftsbank Saarland GmbH verteilen sich nach vertraglichen Restlaufzeiten wie folgt:

Restlaufzeiten	< 1 Jahr	1 Jahr bis 5 Jahre	> 5 Jahre bis unbefristet
Forderungsklassen		in TEUR	
- Zentralstaaten und Zentralbanken	-	-	-
- regionale und lokale Gebiets- körperschaften	5	1.842	290
- öffentliche Stellen	-	-	-
- multilaterale Entwicklungsbanken	-	-	-
- internationale Organisationen	-	-	-
- Institute	1.685	-	-
- Unternehmen	1.769	6.536	29.851
- Mengengeschäft	-	-	-
- durch Immobilien besicherte Risikopositionen	-	-	-
- mit besonders hohen Risiken verbundene Risikopositionen	-	-	-
- Risikopositionen in Form von gedeckten Schuldverschreibungen	503	1.839	1.831
- Risikopositionen gegenüber Instituten und Unternehmen mit kurzfristiger Bonitätsbeurteilung	-	-	-
- Risikopositionen in Form von Anteilen an Organismen für Gemeinsame Anlagen	-	-	-
- Beteiligungspositionen	-	-	-
- sonstige Posten	25	-	-
Gesamt	3.987	10.217	31.972

Die Bestandsgliederung der "wertgeminderten" oder "überfälligen" Positionen nach Schuldnergruppen sowie deren Entwicklung im abgelaufenen Geschäftsjahr stellt sich wie folgt dar:

	Wei	tgeminderte P	ositionen	Überfällige Positionen ohne		
		in TEUR		Wertminderung		
					in TEUR	2
	Positions-		Einzelwert-	Positions-		Pauschalwert-
Schuldner-	betrag	EWB-	berichtigungen	betrag	PWB-	berichtigungen
	vor		Netto-	vor		Netto-
gruppen	Risiko-	Bestand	zuführung/	Risiko-	Bestand	zuführung/
	vorsorge		auflösung	vorsorge		auflösung
Privat-	-	-	-	-	-	-
personen						
Öffentliche	-	-	-	-	-	-
Haushalte						
Kredit-	-	-	-	-	-	-
institute						
Unternehmen	5.865	1.838	-210	-	-	-

Entwicklung der Risikovorsorge:

	Anfangs- bestand per 01.01.2019	(+) Fortschreibung in der Periode	(-) Auflösung		(+/-) wechselkurs- bedingte und sonstige Veränderungen	Endbestand per 31.12.2019
	Betrag in TEUR	Betrag in TEUR	Betrag in TEUR	Betrag in TEUR	Betrag in TEUR	Betrag in TEUR
EWB	_	-	-	-	-	-
Einzel-Rück- stellungen	2.048	439*	359	291	0	1.838
Pauschal-Rück- stellungen	114	0	20	-	-	94
Gesamt	2.162	439	379	291	0	1.932

^{*} Neubildung T
€ 433 abzgl. Abzinsung T
€ 19 zzgl. Aufzinsung T
€ 25

8. Unbelastete Vermögenswerte (Art. 443 (EU) VO 575/2013)

Zum 31.12.2019 sind nachfolgende Aktiva belastet oder unbelastet:

Meldebogen A "Belastete und unbelastete Vermögenswerte":

	Buchwert belasteter Vermögens werte*		unbe	chwert lasteter gens werte*	Beizulegender Zeitwert unbelasteter Vermögens werte*	
		davon: Werte die als E/HQLA infrage kämen		davon: F/HQLA		davon: E/HQLA
in T€	010	030	060	080	090	100
Vermögens werte des meldenden Instituts	-	-	8.913	7.674		
Jederzeit kündbare Darlehen	-	-	1.170	-		
Eigenkapital- instrumente	ı	-	ı	-	-	-
Schuldver- schreibungen	-	-	7.674	7.674	7.769	7.769
davon gedeckte Schuldverschreibungen	-	-	1	-	-	-
davon: forderungsunterlegte Wertpapiere	-	-	1	-	-	-
davon: von Staaten begeben	-	-	3.365	3.365	3.390	3.390
davon: von Finanzunternehmen begeben	1	-	4.309	4.309	4.379	4.379
davon: von Nichtfinanzunternehmen begeben	-	-	1	-	-	-
Darlehen und Kredite außer jederzeit kündbarer Darlehen	-	-	-	-		
davon: Hypothekarkredite	-	-	ı	-		
Sonstige Vermögenswerte	-	-	69	-		

^{*}Quartals-Median 2019

Die BBS nimmt keine relevanten Sicherheiten im Sinne der Asset Encumbrance entgegen. Deshalb ist für den Meldebogen B "Entgegengenommene Sicherheiten" Fehlanzeige zu berichten.

belastete Vermögenswerte und damit verbundene Verbindlichkeiten	Deckung der Verbindlichkeiten, Eventualverbindlichkeiten oder ausgeliehenen Wertpapiere*	Vermögenswerte, erhaltene Sicherheiten und andere ausgegebene eigene Schuldtitel als belastete Pfandbriefe und ABS*
	Betrag in TEUR	Betrag in TEUR
Buchwert ausgewählter Verbindlichkeiten	-	-

^{*}Quartals-Median 2019

Die BBS hat keine relevanten finanziellen Verbindlichkeiten im Sinne der Asset Encumbrance. Deshalb ist für den Meldebogen C "Belastungsquellen" Fehlanzeige zu berichten.

Meldebogen C "Belastungsquellen":

		Kongruente Verbindlichkeiten, Eventualverbindlichkeiten oder verliehene Wertpapiere	Belastete Vermögenswerte, entgegengenommene Sicherheiten und begebene eigene Schuldverschreibungen außer gedeckten Schuldverschreibungen und forderungsunterlegten Wertpapieren
in T€		010	030
010	Buchwert ausgewählter finanzieller Verbindlichkeiten	-	-

9. Inanspruchnahme ECAI (Art. 444 (EU) VO 575/2013)

Durch das in Art. 138 (EU) VO 575/2013 bestehende Wahlrecht wird das Sitzlandprinzip für die Ermittlung der Bonität einzelner Risikoklassen angewandt und auf die Verwendung von Ratings der ECAI verzichtet.

10. Marktrisiko (Art. 445 (EU) VO 575/2013)

Wir betreiben Handelsgeschäfte in Form von Geldmarkt- und Wertpapiergeschäften. Hierbei werden freie liquide Mittel gemäß den von der Geschäftsführung erlassenen Anweisungen in Termin- und

Festgeldern sowie festverzinslichen Wertpapieren angelegt. Die Anlagen dienen ausschließlich der Liquiditäts- und Ertragssteuerung.

Gemäß Anweisung sind Anlagen nur in Wertpapieren des Bundes, öffentlicher Emittenten und in Anleihen von Kreditinstituten bestimmter Bonität vorgesehen.

Wir gehen weder Fremdwährungs- oder Warenpositionsrisiken noch Marktrisiken für Positionen im Handelsbuch ein. Zum Management der Zinsänderungsrisiken im Anlagebuch verweisen wir auf Kapitel 13.

Es bestehen keine anderen Marktrisikopositionen.

11. Operationelles Risiko (Art. 446 (EU) VO 575/2013)

Für die Bestimmung des bankaufsichtlichen Anrechnungsbetrages für das operationelle Risiko wendet die Bank den Basisindikatoransatz an. Zur näheren Erläuterung des Verfahrens verweisen wir auf unsere Ausführungen unter Kapitel 2. Risikomanagementziele und –politik.

12. Risiken aus nicht im Handelsbuch enthaltenen Beteiligungen (Art. 447 (EU) VO 575/2013)

Die Bürgschaftsbank Saarland GmbH hält zum Stichtag 31.12.2019 nur eine unwesentliche Beteiligung im Rahmen der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit. Die Beteiligung wird mit dem Erinnerungswert bilanziert. Der Anteil ist nicht börsennotiert.

13. Zinsänderungsrisiko im Anlagebuch (Art. 448 (EU) VO 575/2013)

Gemäß Rundschreibens 09/2018 der BaFin zur Ermittlung der Auswirkungen einer plötzlichen und unerwarteten Zinsänderung werden die Veränderungen des Barwertes aus Zahlungsein- und Zahlungsausgängen über alle Laufzeitbänder ermittelt. Die Volumen der verschiedenen zinssensitiven Produkte (Wertpapiere, Tages- und Termingelder) werden dazu nach ihrer Zinsbindung in die vorgegebenen Laufzeitbänder sortiert und barwertige Auswirkungen von Zinsschocks analysiert.

Die Analyse wird mit dem vorgegebenen Zinsschock in Höhe von +200 Basispunkten und -200 Basispunkten durchgeführt. Anzeigepflichtige negative Barwertveränderungen über alle Laufzeitbänder von mehr als 20 % der regulatorischen Eigenmittel sind bislang noch nicht aufgetreten, mit einer prozentualen Auslastung von -9,68 % ist die BBS somit kein "Institut mit erhöhtem Zinsänderungsrisiko".

Darstellung der Analyse zum 31.12.2019:

1.	Zinsbuchbarwert	8.416
2.	Barwertänderung bei Zinserhöhung (in TEUR)	-586
3.	Zinskoeffizient bei Zinserhöhung (in %)	-9,68%
4.	Barwertänderung bei Zinssenkung (in TEUR)	205
5.	Zinskoeffizient bei Zinssenkung (in %)	3,39%
6.	Anwendung des Ausweichverfahren	nein

Aufgrund der Besonderheiten in Art und Umfang der Geschäftstätigkeit haben Risiken aus vorzeitiger Kreditrückzahlung und aus dem Abzug unbefristeter Einlagen für uns keine Bedeutung. Aufgrund der untergeordneten Bedeutung des Zinsänderungsrisikos haben wir auf eine Quantifizierung der Ergebnisauswirkungen im Falle eines Zinsschockes verzichtet.

14. Verbriefung (Art. 449 (EU) VO 575/2013)

Wir führen keine Verbriefungstransaktionen i.S.d. Art. 449 (EU) VO 575/2013 durch.

15. Vergütungspolitik (Art. 450 (EU) VO 575/2013)

Die BBS hat ihre "Grundsätze zu den Vergütungssystemen der Bank" in einer Arbeitsrichtlinie dokumentiert. Diese gibt die Regelungen zur Vergütung aller Mitarbeiter einschließlich der Geschäftsführung sowie die Selbstanalyse gem. der Bekanntmachung der BaFin in der Fassung vom 04. August 2017 wieder. Die Arbeitsrichtlinie wurde bei der turnusmäßigen jährlichen Überprüfung von qualitativen und quantitativen Veränderungen im Vergütungssystem sowie der Beurteilung der Angemessenheit aktualisiert. Die Angaben gemäß der InstitutsVergV werden unter Berücksichtigung von § 7 Abs. 1 daher unverändert zum Vorjahr wie folgt zusammengefasst: Bei der Bürgschaftsbank Saarland GmbH handelt es sich um kein bedeutendes Institut i. S. v. § 1 Abs. 2 InstitutsVergV, sodass die Voraussetzungen der §§ 5, 6 und 8 InstitutsVergV keine Anwendung finden.

Aufgrund der Regelungen im Geschäftsbesorgungsvertrag zwischen der Bürgschaftsbank Saarland GmbH (BBS) und der Saarländische Investitionskreditbank AG (SIKB) beschäftigt die BBS bis auf das Führungspersonal, bestehend aus Geschäftsführern und Prokuristen, kein eigenes Personal. Somit sind entsprechende Vergütungssysteme für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nicht vorhanden.

Die fixe Vergütung von Prokuristen, die nicht gleichzeitig Mitarbeiter der SIKB sind, ist schriftlich festgelegt. Ansonsten erhält die SIKB im Rahmen des Geschäftsbesorgungsvertrages eine Bearbeitungs- und Verwaltungsprovision, die die Bereitstellung von Betriebsorganisation und Personal

mit einschließt. Variable Vergütungskomponenten sind nicht vorhanden. Aufgrund der absoluten Höhe der gezahlten Vergütungen für die Gestellung von Personal durch die SIKB bzw. an die weiteren Geschäftsführer und Prokuristen wird keinerlei Anreizwirkung zum Eingehen erhöhter Risiken für die Gesellschaft entfaltet. Im Jahr 2019 beläuft sich der Gesamtbetrag aller Vergütungen auf 25,2 TEUR. Der Betrag entfällt vollständig auf fixe Pauschalvergütungen.

Insgesamt steht das Vergütungssystem in Einklang mit der Geschäfts- und Risikostrategie der Bürgschaftsbank Saarland GmbH und ihrem satzungsmäßigen Förderauftrag. Der Verwaltungsrat wurde über die Ausgestaltung der Vergütungssysteme turnusmäßig in der Sitzung vom 04. Juni 2019 informiert.

16. Kreditrisikominderungstechniken (Art. 453 (EU) VO 575/2013)

Aufgrund der geschäftspolitischen Konzentration auf das Bundesland Saarland kommt es auch bei den berücksichtigungsfähigen Sicherungsinstrumenten zu einer geografischen Konzentration der Sicherheiten.

Risikomindernde Effekte ergeben sich durch bei der Bank als Sicherheit in Ansatz gebrachte Gewährleistungen von öffentlichen Stellen. Durch entsprechende Rückbürgschaften und Garantien der öffentlichen Stellen ergibt sich eine Verschiebung der Kreditrisiko-Bemessungsgrundlage aus der Risikogewichtsklasse 100% in die Risikoklasse 0%. (vgl. Tabelle unter Ziffer. 5.2 Quantitative Angaben zu Eigenmittelanforderungen).

Die im Rahmen des Bürgschaftsgeschäfts den Hausbanken gestellten Sicherheiten haften quotal und gleichrangig für die Bürgschaftsbank und die Hausbank. Sondersicherheiten für nicht verbürgte Kreditteile dürfen gemäß den allgemeinen Bürgschaftsbedingungen nicht bestellt werden. Die Verwaltung und Verwertung der Sicherheiten erfolgt gemäß den Allgemeinen Bürgschaftsbedingungen im Namen der Bürgschaftsbank Saarland GmbH durch die Hausbanken. Die Bewertung der Sicherheiten regeln institutsinterne Richtlinien im Rahmen der Kreditsachbearbeitung. Für die Bewertung greift die Bank überwiegend auf Bewertungen der Hausbank zurück.

Im Wesentlichen werden die folgenden Arten von Sicherheiten für Bürgschaften gestellt:

- Grundpfandrechte
- Persönliche Bürgschaften
- Sicherungsübereignungen
- Abgetretene oder verpfändete Lebensversicherungen

Eine Begrenzung der Risiken im operativen Neugeschäft erfolgt durch die Limitierung von Bürgschaften auf einen Höchstbetrag von EUR 1,25 Mio. sowie von Garantien auf einen Betrag von

EUR 0,70 Mio. je Kreditnehmereinheit. Rückbürgschaften des Bundes und des Landes Saarland sichern derzeit 66,06 % der übernommenen Bürgschaften und Garantien.

Einen Überblick über den Gesamtbetrag der besicherten Positionswerte gibt die folgende Tabelle:

			davon besichert durch		
Portfolio	Gesamt- betrag der Positions- werte ²⁾	Finanzielle Sicher- heiten	Sonstige physische Sicherheiten ¹⁾	Garantien	
Forderungsklassen	in TEUR	in TEUR	in TEUR	in TEUR	
- Zentralstaaten und Zentralbanken	-	-	-	-	
- regionale und lokale Gebietskörperschaften	2.139	-	-	-	
- öffentliche Stellen	-	-	-	-	
- multilaterale Entwicklungsbanken	-	-	-	-	
- internationale Organisationen	-	-	-	-	
- Institute	1.685	-	-	-	
- Unternehmen	38.490	-	-	26.679	
- Mengengeschäft	-	-	-	-	
- durch Immobilien besicherte Risikopositionen	-	-	-	-	
- mit besonders hohen Risiken verbundene Risikopositionen	-	-	-	-	
- Organismen für gemeinsame Anlagen (OGA)	-	-	-	-	
- Beteiligungen	-	-	-	-	
- Risikopositionen in Form von gedeckten Schuldverschreibungen	4.178	-	-	-	
- Sonstige Positionen	25	-	-	-	
Gesamt 1) Meint alle übrigen Sicherheiten, die nicht unt	46.517		-	26.679	

Impressum

Herausgeber

Bürgschaftsbank Saarland GmbH Kreditgarantiegemeinschaft für Handel, Handwerk und Gewerbe Franz-Josef-Röder-Straße 17 66119 Saarbrücken Registergericht Amtsgericht Saarbrücken HRB 5473

Geschäftsführung: Doris Woll,

Achim Köhler

Verwaltungsratsvorsitzender:

Bernd Wegner

Präsident der Handwerkskammer des Saarlandes

stellvertretende Verwaltungsratsvorsitzende:

Susanne Juchem

stellvertretende Vorsitzende des Groß- und Außenhandelsverbandes Saarland